

NORMATIVE TEXTE

DER KONGREGATION
DER MISSIONARE VOM KOSTBAREN BLUT

Rom 2008 - Salzburg 2010

Inhalt

Schreiben des Generalmoderators	<i>Seite 3</i>
Dekret der Religiösenkongregation	5
GRUNDVERFASSUNG	6
Präambel	G1
Grundsätze	G2-G5
Kapitel 1 – Gemeinschaftsleben	G6-G20
Kapitel 2 – Apostolat	G21-GC27
Kapitel 3 – Ausbildung und Eingliederung	G28-G44
Kapitel 4 – Leitung	G45-G82
ALLGEMEINE SATZUNGEN	21
Kapitel 1 – Gemeinschaftsleben	S1-S10
Kapitel 2 – Apostolat	S11-S15
Kapitel 3 – Ausbildung und Eingliederung	S16-S25
Kapitel 4 – Leitung	S26-S51
VERSAMMLUNGEN	31
1. Die Generalversammlung	V1-V3
a) Ankündigung und Einberufung	V4-V6
b) Teilnehmer	V7-V13
c) Geschäftsordnung	V14-V16
d) Dienste und Aufgaben	V17-V21
e) Wahlversammlung	V22-V25
f) Geschäftsversammlung	
2. Die Provinzversammlung	V26-V28
AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	<i>Seite 39</i>
Dekrete der 19. Generalversammlung	39
Generalausbildungsprogramm	40
Profil eines Missionars vom Kostbaren Blut	44
Kriterien für die Gründung einer Mission/Delegation und für die Errichtung eines Vikariates oder einer Provinz	46
Kriterien für die Neugestaltung einer Provinz oder eines Vikariates: Eine Entscheidung für das Leben	51
Dekret über die Regionen in der Kongregation	56
Dekret über die Rechte und Pflichten von Mitgliedern aus einer Einheit, die in einer anderen Einheit der Kongregation leben und arbeiten.	57

CONGREGAZIONE DEL PREZIOSISSIMO SANGUE
Viale di Porta Ardeatina, 66
00154 Roma

A Moderatore Generale

Rom, 29. Januar 2008

Liebe Mitbrüder,

Bei der XIX. Generalversammlung, die vom 16. – 28. Juli 2007 in Rom stattfand, haben die Teilnehmer an dieser Versammlung viele Artikel unserer Normativen Texte – Konstitutionen, Generalstatuten und Versammlungen – überarbeitet und auf neuen Stand gebracht. Diese waren 1988, also genau vor zwanzig Jahren veröffentlicht worden.

Das Ziel dieser Arbeit war die Anpassung der Normativen Texte an die aktuelle Situation im Leben der Kongregation. Unter den Mitgliedern gibt es heute ein neues Bewusstsein für die Spiritualität des Blutes Christi, speziell im Hinblick auf Versöhnung, die hohe Bedeutung von Mission wie auch auf die internationale und interkulturelle Realität. All diese Anstrengungen sind in kreativer Treue zum Charisma, das uns und der ganzen Kirche gegeben wurde durch unseren Gründer Kaspar del Bufalo.

Die Überarbeitung der Texte und deren Veränderungen, die schließlich von den Teilnehmern der XIX. Generalversammlung zu Ende gebracht wurde, waren der Höhepunkt einer zwei Jahre lange dauernden Arbeit, die innerhalb der ganzen Kongregation besonders durch die Treffen auf Distriktsebene, die in ihren verschiedenen Einheiten wahrgenommen wurde. Die Generalkurie hat dafür eigens eine Kommission geschaffen, die diesen Prozess begleitet hat.

Die XVIII. außerordentliche Generalversammlung im Jahre 2004 hat die Generalkurie durch ihre Resolution 13.4. mit dieser Arbeit betraut. Dort heißt es: „Der Generalmoderator und sein Rat haben eine oder mehrere Kommissionen zu errichten, die die unten angeführten Artikel studieren und Vorschläge unterbreiten sollen, die in den verschiedenen Einheiten der Kongregation diskutiert werden sollen und schließlich den Höheren Oberen vorzulegen sind: es sind die Konstitutionen und Statuten zu überarbeiten und dabei der Sprachgebrauch von Mission, Versöhnung und Internationalität einzubeziehen wie auch besser zu reflektieren, wer wir heute sind.“

Die Kongregation für die Institute Geweihten Lebens und der Gesellschaften Apostolischen Lebens hat die Überarbeitung der Konstitutionen am 3. Januar 2008 approbiert und in ihrem Brief der Approbation erfreulicherweise hervorgehoben, dass das vorgeschlagene Thema, nämlich das neue Verständnis der Spiritualität des Blutes Christi, die internationale und multikulturelle Realität der Kongregation wie auch die Dimension der Mission erfolgreich eingearbeitet wurden.

Mit Freude und Genugtuung veröffentliche ich hiermit diese neuen Normativen Texte. Wie dies schon in der englischen Ausgabe der Normativen Texte von 2003 der Fall war, wünsche

ich, eine Reihe von verwandten Dokumenten (vgl. S 36), welche die Rahmenverträge, die bei den verschiedenen Treffen der Generalleitung mit den Provinzialen, Provinzvikaren und Missionsdirektoren approbiert wurden, einzubeziehen. Es handelt sich um folgende Dokumente:

Die Dekrete der XIX. Generalversammlung; den Generalausbildungsplan (1992), das Profil des Missionars vom Kostbaren Blut (1999), die Kriterien zu Gründung eine Mission und der Errichtung eines Vikariates oder einer Provinz (1998), die Kriterien zur Umformung einer Provinz oder eines Vikariates: Eine Wahl für das Leben (2002), das Dekret über die Regionen in der Kongregation (2006), und das Dekret bezüglich der Rechte und Pflichten von Mitgliedern einer Einheit, die in einer anderen Einheit der Kongregation leben und arbeiten (2006)

Die Normativen Texte stellen für uns alle eine Lebensweise dar, und jeder von uns ist gerufen diese verantwortlich zu leben. Sie bilden einen Teil unserer Tradition und unserer Geschichte und werden unterschiedlich in den verschiedenen Teilen der Welt, wo wir unsere Sendung verwirklichen, gelebt. Jeder Leiter hat dafür zu sorgen, dass die originale Englische Ausgabe in jene Sprache übersetzt wird, welche seine Provinz, sein Vikariat oder seine Mission verwendet. Diese Übersetzungen müssen an den Generalmoderator gesandt werden, der mit seinem Rat die Übereinstimmung mit dem Original zu prüfen hat. Die approbierten Übersetzungen müssen dann veröffentlicht und an die Mitglieder verteilt werden. Darüber hinaus muss jede Provinz und jedes Vikariat die eigenen Statuten überarbeiten, und wenn notwendig an diese Normativen Texte anpassen.

Mögen der hl. Kaspar, dessen Charisma wir in schöpferischer Treue leben und unsere Mutter vom Kostbaren Blut uns auf unserer missionarischen Reise begleiten, damit wir den Willen Gottes erkennen und so besser der Kirche und der Welt dienen.

Francesco Bartoloni C.PP.S.
Generalmoderator

Felix Mushobozi C.PP.S.
Generalsekretär



CONGREGAZIONE
PER GLI ISTITUTI DI VITA CONSACRATA
E LE SOCIETÀ DI VITA APOSTOLICA

Prot.n. R21-1/2007

Vatikanstadt, 3. Januar 2008

Lieber P. Bartoloni,

mit Ihrem Brief vom 6. September 2007 haben Sie um die Approbation verschiedener Änderungen in den Normativen Texten der Kongregation der Missionare vom Kostbaren Blut gebeten, wie sie bei der XIX. Generalversammlung beschlossen wurden. Wir bitten um Entschuldigung für unsere verspätete Antwort.

Änderungen wurden in folgende Artikel eingearbeitet: G 1 – 4; G 8, G 10, G 12, G 21 – 23, G 31 – 32, G 35, G 42, G 56 – 57, G 61, G 70 – 71, G 74, und G 80. Beim Studium dieser Änderungen haben wir eine konsequente Verwendung des Terminus Kongregation festgestellt, der somit Ihrem offiziellen Titel entspricht, wie auch eine Bereicherung durch Ausdrücke im Hinblick auf Ihre Spiritualität, eine verstärkte Aufmerksamkeit für die Internationalität und multikulturelle Realität der Missionare vom Kostbaren Blut, wie auch die Einführung einer neuen Einheit, die als Mission bezeichnet wird.

Wir freuen uns, mit diesem Brief die Änderungen, wie sie uns vorgelegt wurden und als solche in unseren Archiven aufbewahrt werden, zu approbieren.

Mit meinen persönlichen besten Wünschen und der Bitte um viel Segen für alle Missionare vom Kostbaren Blut in diesem Neuen Jahr, verbleibe ich in Christus, Ihr

Franc Card. Rodé

Franc Card. Rodé, C.M.
Präfekt

+ *Gianfranco A. Gardin, OFM Conv.*

Gianfranco A. Gardin, OFM Conv.
Erzbischöflicher Sekretär

P. FRANCESCO BARTOLONI, cpps
Generalmoderator
Missionare vom Kostbaren Blut
Rom

GRUNDVERFASSUNG

Präambel

G 1 Von der Liebe Christi, der sein Blut für uns vergossen hat, gedrängt und vom Gespür für die Not und die Sendung der Kirche seiner Zeit geleitet, gründete der hl. Kaspar del Bufalo eine Priestergemeinschaft. Aus dem Diözesanklerus gewann er eine Gruppe gleichgesinnter Priester und vereinigte sie - anstelle von Gelübden - einzig durch das "Band der Liebe". Ihr Zusammenleben in Missionshäusern wurde eine Quelle ständiger Erneuerung für Klerus und Volk, vor allem durch Volksmissionen und Exerzitien. Darin liegt der Beginn der Kongregation der Missionare vom Kostbaren Blut, ihr Geist hat hier seinen Ursprung.¹

Grundsätze

G 2 Die Kongregation der Missionare vom Kostbaren Blut ist eine "Gesellschaft des apostolischen Lebens" päpstlichen Rechts mit eigener Grundverfassung und eigenen Satzungen. Sie ist eine internationale Kongregation, von Priestern, Brüdern und endgültig eingegliederten Kandidaten, die - aus verschiedenen Kulturen kommend - eine brüderliche Gemeinschaft bilden. Sie verpflichten sich durch ein Versprechen, das in der Taufe begründet ist und diese voller entfaltet, Gott in der Kongregation zu dienen.²

G 3 Die Kongregation der Missionare vom Kostbaren Blut verpflichtet sich zum Dienst in der Kirche durch die apostolische und missionarische Verkündigung des Wortes Gottes. Der Dienst des Wortes schließt den Einsatz für die Würde des Menschen, für

¹ Alle Artikel der Grundverfassung werden mit einem "G" bezeichnet, die der Allgemeinen Satzungen mit einem "S" und jene über die Versammlungen mit einem "V".

² Wenn die Normativen Texte im Hinblick auf Zugehörigkeit zur Gemeinschaft von "Eingliederung" oder "aufgenommenen Mitgliedern" oder von "Mitgliedern" sprechen, ist damit jeder, der auf Zeit oder endgültig aufgenommen wurde, gemeint, es sei denn, dass ausdrücklich von der einen oder anderen Art der Eingliederung bzw. Mitgliedschaft die Rede ist.

Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein.

G 4 Das spirituelle, gemeinschaftliche und apostolische Leben der Mitglieder hat seine Quelle im Kostbaren Blut, dem Geheimnis Christi, der sein Blut für die Erlösung aller hingibt. „In dieser Verehrung gelangen wir“, nach den Worten unseres Gründers, des hl. Kaspar del Bufalo, „in das Herz unseres Glaubens.“ Die Spiritualität des Blutes Christi wird auf vielerlei Weise sichtbar. Das Blut Christi ist das tiefste Zeichen des Ostergeheimnisses, welches in der Eucharistie sakramental vergegenwärtigt und durch eine tätige Teilnahme am Messopfer besonders geehrt wird.

G 5 Besondere Verehrung schenken wir Maria, der seligen Jungfrau und unserer "Mutter vom Kostbaren Blut“, dem hl. Kaspar, unserem Gründer, und dem hl. Franz Xaver, unserem Patron.

1. Kapitel

GEMEINSCHAFTSLEBEN

G 6 Da das ganze Volk Gottes im Blut des Neuen Bundes geeint ist, bezeugt unsere Kongregation, dem Geist des hl. Kaspar entsprechend, durch ihr konkretes gemeinsames Leben diese besondere Einheit.

G 7 Die Mitglieder leben in der Niederlassung, der sie zugewiesen sind. Die Grundlage dieses Gemeinschaftslebens ist das Band der Liebe unter den Mitgliedern, die eine Familie in Christus bilden. Zum Ausdruck kommt diese gelebte Einheit - in der gegenseitigen geistlichen wie materiellen Hilfe, - in der Verwirklichung gemeinsamer Ziele sowie - im Zusammenwohnen, solange die Erfordernisse des Apostolats nicht dagegen stehen.

G 8 Das Band der Liebe vereint die unterschiedlichen Gaben der Mitglieder für den Dienst in der Kongregation und in der Kirche, sodass die Unterschiede in der Kultur, in den Begabungen, in Alter und Amt für alle zur Bereicherung werden. Darum teilen sie bereitwillig miteinander ihre natürlichen und übernatürlichen Gaben.

G 9 Um diese gegenseitige Hilfe zu fördern, legen die Mitglieder einen Schwerpunkt auf die

Konferenzen und Versammlungen der Gemeinschaft sowie auf die täglichen Zusammenkünfte wie Mahlzeiten, Rekreation und regelmäßiges Gespräch. Auf diese Weise informieren die Mitglieder einander über Theologie und Seelsorge; dadurch wird die Sendung unserer Kongregation viel fruchtbarer. Außerdem erfahren die Mitglieder bei solchen Zusammenkünften - besonders auf Ortsebene - von den Angelegenheiten der Gemeinschaft. Obere gewinnen dabei Einblick in das Denken und Können der Mitbrüder, so dass sie die Gemeinschaft besser zu leiten imstande sind.

G 10 Das Band der Liebe unter den Mitgliedern wird gefördert durch Mitteilungen, die den Sinn für Gemeinschaft und Identität vertiefen und die den einzelnen Mitgliedern helfen sich bewusst zu werden, dass sie als weltweite Gemeinschaft eine internationale und multikulturelle Familie bilden.

Die Mitglieder haben ein Recht auf Information über alles, was sie persönlich oder als Gemeinschaft angeht. Die Ausübung dieses Rechtes allerdings setzt voraus, dass die Mitteilungen stimmen und so vollständig sind, wie Gerechtigkeit und Liebe es zulassen.

G 11 Das Band der Liebe erstreckt sich besonders auf die kranken und alten Mitglieder der Kongregation, die in ihren Beschwerden dem leidenden Herrn ganz besonders nahe sind und für die anderen Mitglieder Gottes Gnade erleben. Mit gleicher Liebe wird unserer Verstorbenen in den Gebeten aller gedacht. Sie haben durch ihre Mühen jene Ernte vorbereitet, die die Kongregation jetzt einbringt.

G 12 Die Kongregation gibt Zeugnis vom Band der Liebe, wenn sie Gäste, besonders Priester und Ordensleute, in ihren Häusern willkommen heißt. Gleichwohl wird anerkannt, dass jedes Mitglied Gelegenheit zu innerer Sammlung, Gebet und Studium hat.

G 13 Damit der apostolische Eifer zunehmen kann, sollen die Mitglieder nach Fortschritt im geistlichen Leben trachten und persönlich in Einheit mit Gott stehen. Deswegen legen sie großen Wert auf jene Mittel, die zur Stärkung dieses Lebens notwendig sind: Schriftlesung, Betrachtung, Zwiesprache mit dem Herrn, Einkehrtage, Exerzitien sowie häufiger Empfang des Bußsakramentes.

G 14 Ein hervorragendes Mittel, um die Einheit mit Christus und das Band der Liebe unter den Mitgliedern zu fördern, ist das gemeinsame Gebet. Die hl. Messe miteinander zu

feiern bzw. Teile des Stundengebetes und die Gemeinschaftsgebete miteinander zu beten, gelten als wirkungsvolle Zeichen des gemeinschaftlichen Lebens.

G 15 Das gemeinsame Leben muss von Grund auf aus dem Geist des Evangeliums genährt sein, der sich vor allem in den evangelischen Räten zeigt, die Christus seinen Jüngern gab.

G 16 Die Nachahmung des armen Christus befreit die Mitglieder von jeder unangemessenen Anhänglichkeit an materielle Güter, bereichert sie für das Reich Gottes und fördert die Selbsthingabe im Apostolat.

Die Mitglieder können eigenes Vermögen erwerben, besitzen, verwalten und veräußern. Die Einkünfte aus ihrem Dienst jedoch geben sie der Kongregation. Die Kongregation wiederum sorgt für deren Lebensunterhalt und kümmert sich um sie besonders in Krankheit und Alter. Verantwortungsbewusst und großherzig zeigt jedes Mitglied seine Liebe zur Kongregation und zu den Armen.

G 17 Wie jeder einzelne gibt auch die Kongregation als ganze von der Armut Zeugnis und meidet all das, was jene verletzen könnte, denen sie dient. Zwischen den einzelnen Provinzen besteht ein Güterausgleich: Die wohlhabenderen Provinzen stehen den notleidenden bei. Erwerb und Besitz, Verwaltung und Veräußerung von zeitlichen Gütern seitens der Gemeinschaft werden von c. 741 CIC bestimmt.

G 18 Aus Liebe zu Christus verpflichten sich die Mitglieder zu vollkommener Enthaltbarkeit im Zölibat, der sich als Lebensform in der Kirche bewährt hat. Er macht sie frei für Gott und den Dienst an ihrem Nächsten, während sie ihre Auferstehung in Christus erwarten. Im gemeinsamen Leben, das sich durch gegenseitiges Verstehen und Kollegialität auszeichnet, findet diese Gnadengabe Schutz und Entfaltung.

G 19 In der Nachfolge Jesu, der sein Blut vergoss, hören wir auf den Willen des Vaters, wie ihn uns vor allem das Evangelium kundtut. Das beinhaltet auch, auf den eigenen Willen verzichten zu können, um im gemeinsamen Leben sowie im Dienst für das Volk Gottes zusammenzuarbeiten. Praktisch zeigt sich dieser Gehorsam sowohl in der Befolgung der Normativen Texte, Satzungen und Anweisungen als auch im Gehorsam gegenüber der rechtmäßigen Autorität in unserer Gemeinschaft und dem Papst als unserem höchsten

Oberen (c. 590 § 2 CIC).

G 20 Insofern der Dialog unter allen Mitgliedern ihnen hilft, ihre Persönlichkeit zu entwickeln, muss er sie zur Verwirklichung jener Einheit führen, die der Herr für seine Jünger wollte. Solche Einheit ist ein Zeichen für die Gegenwart seines Reiches in ihrer Mitte. Das Leben in Gemeinschaft ist eine wichtige Kraftquelle für ihr apostolisches Wirken.

2. Kapitel

APOSTOLAT

G 21 Die Missionare vom Kostbaren Blut nehmen an der apostolischen Sendung der Kirche teil und verkünden das Geheimnis Christi, der alle Menschen in seinem Blut erlöst und versöhnt hat, um sie des Reiches Gottes teilhaftig zu machen.

G 22 Leben und Geist des hl. Kaspar sind den Mitgliedern ein hervorragendes Beispiel im Apostolat: Seine missionarische Aufmerksamkeit für die Umstände und Nöte der Menschen seiner Zeit und seine hochherzige Antwort darauf motivieren sie, in schöpferischer Treue zu seinem Charisma auf die Zeichen unserer Zeit zu antworten.

G 23 Der Missionar muss ein lebendiger Zeuge des Wortes Gottes sein. Sein apostolisches Zeugnis wird Wirkung haben, wenn er Stärkung sucht in der Spiritualität des Kostbaren Blutes, in der Hl. Schrift, in der Liturgie, im Gebet und in der lebendigen Überlieferung der Kirche.

G 24 Die Kongregation widmet sich dem Geist unseres Gründers entsprechend der Verkündigung des Wortes Gottes. Jedes Mitglied nimmt am Apostolat der Gemeinschaft teil, ob es nun Verwaltungsarbeit oder andere Dienste wahrnimmt, oder ob es die Last von Krankheit oder Alter trägt.

G 25 Weil Christus sein Blut für alle Menschen hingegeben und sie "aus allen Stämmen und Sprachen, aus allen Nationen und Völkern" (Offb 5,9) für Gott erworben hat, um aus dem gesamten Menschengeschlecht das eine Volk Gottes zu bilden, wird unsere

Kongregation von ihrer Zielsetzung und ihrem Geist her gedrängt, auch durch
Auslandsmission an diesem Heilsplan mitzuwirken.

G 26 Für das Gelingen des Apostolats ist Zusammenarbeit unter den Mitgliedern notwendig.
Alle Mittel sollen ausgeschöpft werden, um diese Zusammenarbeit nicht nur auf
Hausebene, sondern auch innerhalb der Provinz und - soweit möglich - unter den
verschiedenen Provinzen zu erreichen.

G 27 Die aufeinander abgestimmte apostolische Tätigkeit wird Frucht bringen, wenn sie im
Einklang mit den Vorschriften des Hl. Vaters und der Bischöfe steht und durch
herzliche Zusammenarbeit mit den Diözesanpriestern, Ordensleuten und Laien
unterstützt wird (c. 738 § 2 CIC).

3. Kapitel

AUSBILDUNG UND EINGLIEDERUNG

G 28 Gerufen, an der Sendung Christi in der Welt teilzuhaben, bemühen sich die Mitglieder
unserer Kongregation fortwährend als Mensch, Christ, in Gemeinschaft und im
Apostolat, Christus gleich zu werden, sodass das Reich Gottes bestmöglich gefördert
wird. Ihre Inspiration schöpfen sie aus dem Geheimnis des Blutes Christi, aus dem sie
bewusst leben.

G 29 Ihre menschliche Bildung zielt darauf ab persönliche Reife zu erlangen, einen Sinn für
Verantwortung, echte Freiheit, Selbstbeherrschung und Übung in jenen Tugenden, die
bei den Menschen hoch angesehen sind: lautere Gesinnung, stetes Bemühen um
Gerechtigkeit, Treue zum gegebenen Wort und Höflichkeit.

G 30 Ihre christliche Formung strebt danach, dass den Mitgliedern das Geschenk des
Glaubens, das Geheimnis der Erlösung und des Lebens ihres Taufversprechens in seiner
Fülle immer mehr bewusst wird.

G 31 Die Bildung im Hinblick auf Gemeinschaft verlangt, dass die Mitglieder lebendig und
dynamisch in die Kongregation eingebunden werden, sodass sie ihren missionarischen

Geist aufnehmen und sich ihre Ideale zu eigen machen und so aus freien Stücken ihren gegenseitigen Fortschritt, Achtung, Respekt und Freundlichkeit zu fördern.

"Unter den Mitbrüdern blühe die Harmonie, der Friede, die Ausgeglichenheit, die Achtung, die Toleranz und die Liebe. Mögen sie einander gerne helfen und in Liebe einander die Fehler verzeihen“ (aus der "Praxis" der Regel des hl. Kaspar, Art. 9).

G 32 Die Bildung für das Apostolat verlangt folgende für die Hingabe im Dienst an der Ausbreitung des Reiches Gottes unentbehrliche Tugenden: die Liebe zu Gott und den Menschen, großzügige Selbsthingabe, einfacher Lebensstil, die Fähigkeit, sich den verschiedenen Umgebungen und Kulturen anzupassen, leidenschaftlichen Eifer, anderen zu helfen. Außerdem muss ein Missionar verstehen, im Geiste Christi ein tiefes geistliches Leben mit der äußeren Tätigkeit in Einklang zu bringen und die Zeichen der Zeit stets wahrzunehmen.

G 33 Die Erziehung der Kandidaten unserer Kongregation ist darauf ausgerichtet, den jungen Männern zu helfen, die oben dargelegten Ziele nach und nach in ihrer gesamten Ausbildung zu erreichen.

G 34 Die Erziehung unserer Kandidaten wird durch die zuständige Autorität geregelt. (c. 736 § 2 CIC). Zwischen den Verantwortlichen in der Ausbildung und den Kandidaten selbst soll volle Harmonie bestehen. Diese wird durch familiären Geist, gegenseitige Zusammenarbeit und brüderliches Gespräch belebt.

G 35 Vor der Eingliederung in die Kongregation unterzieht sich jeder Kandidat einem geistlichen Ausbildungsprogramm. Es beinhaltet: ein tieferes Erleben des Ostergeheimnisses, das Studium des Charismas der Kongregation, der Theologie und Spiritualität des Kostbaren Blutes, der Geschichte der Kongregation, ihrer Normativen Texte sowie die praktische Erfahrung des Gemeinschaftslebens und ihres apostolischen Bemühens. Der Provinzial bzw. der Provinzialvikar hat die Vollmacht, die Kandidaten den Provinz- bzw. Vikariatssatzungen entsprechend zur Ausbildung zuzulassen.

G 36 Mit Beendigung der Ausbildungszeit, auf die sich G 35 bezieht, und auf Antrag des Kandidaten und seine Annahme durch die Kongregation gemäß den Provinzsatzungen wird der Kandidat zur endgültigen Eingliederung durch ein Dekret des

Generalmoderators zugelassen. Kennt eine Provinz die zeitliche Eingliederung, so hat der Provinzial die Vollmacht, den Kandidaten in Übereinstimmung mit den Provinzsatzungen zur zeitlichen Eingliederung zuzulassen.

- G 37 Die Eingliederung ist jener Akt, durch den der Kandidat sich zum Dienst Gottes in der Kongregation verpflichtet und damit sein Taufversprechen vervollkommnet. Diese Eingliederung wird durch einen Ritus vollzogen, bei dem der Kandidat und die Mitglieder der Kongregation sich in Freiheit zu gegenseitiger Treue und Ausdauer verpflichten.

Der approbierte Text der Aufnahme als Vollmitglied der Gemeinschaft lautet:

KANDIDAT: "Als Antwort auf den Ruf Gottes, Christus in einer besonderen Berufung zu folgen und in Ihrer Gegenwart, P. Provinzial (oder: in Ihrer Gegenwart als Vertreter des Provinzials) und im Vertrauen auf Gott, der stets treu ist, und unter Anrufung der seligen Jungfrau Maria, der Hilfe der Christen, des heiligen Kaspar, unseres Gründers, des heiligen Franz Xaver, unseres Schutzpatrons, verspreche ich, N.N., aus freiem Willen der Kongregation der Missionare vom Kostbaren Blut die Treue. Ich will gemäß ihrer Grundverfassung und ihren Satzungen mein ganzes Leben ungeteilt im Dienst Gottes hingeben:"

PROVINZIAL:

(Erst nach der letzten Eingliederung, wenn es mehrere sind. Wenn jeder Kandidat sein Versprechen abgelegt hat, spricht der Provinzial bzw. sein Beauftragter mit folgenden oder ähnlichen Worten:)

"Als Provinzial (Als Beauftragter des Provinzials) der Deutschen Provinz der Kongregation der Missionare vom Kostbaren Blut nehme ich Euer/Dein Versprechen an und nehme Euch/Dich endgültig in unsere Kongregation auf. Unsererseits versichere ich euch / dich der Treue und Sorge der Kongregation im Band der Liebe. Durch Euer/Dein Vertrauen auf Christus, der uns durch sein Kostbares Blut erlöst hat, möget Ihr / mögest Du mit Gottes Hilfe treue Mitglieder / ein treues Mitglied der Kongregation bleiben."

(Der Provinzial kann auch andere Worte der Bestätigung verwenden.

In Provinzen mit zeitlichem Treueversprechen kann dieser Text mit der entsprechenden

Zeitangabe verwendet werden.)

- G 38 Bevor ein Kandidat den Allgemeinen Satzungen entsprechend zur endgültigen Eingliederung zugelassen wird, muss er sich wenigstens drei Jahre einer Ausbildung im Zeichen einer Bindung unterziehen.
- G 39 Bei der endgültigen Eingliederung verliert ein Mitbruder seine frühere Diözesanzugehörigkeit. Sobald ein Mitglied einer anderen "Gesellschaft des apostolischen Lebens" oder eines Institutes des Geweihten Lebens in die Kongregation als Kandidat aufgenommen wird, ruhen seine Rechte und Pflichten in der früheren Gemeinschaft; mit der endgültigen Eingliederung bei uns erlöschen diese Rechte und Pflichten.
- G 40 Der Generalmoderator erteilt die Weiherlaubnis für jene Mitbrüder, die von ihrem Provinzial mit Zustimmung seines Rates zur Weihe zugelassen worden sind.
- G 41 Bei Übertritt, Austritt oder bei der Entlassung eines Mitgliedes aus der Kongregation gelten cc. 742-746 CIC und die Allgemeinen Satzungen.
- G 42 Nach vorausgegangener Beratung mit seinem Provinzial, Provinzialvikar bzw. Leiter der Mission kann ein Vollmitglied aus schwerwiegendem Grund vom Generalmoderator mit Zustimmung seines Rates das Indult zum Austritt aus der Kongregation erhalten. Damit erlöschen Rechte und Pflichten der Vollmitgliedschaft, unbeschadet der Vorschrift von c. 693 des Kirchenrechts.
- G 43 Ein zeitliches Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Provinzial bzw. vom Provinzialvikar mit Zustimmung seines Rates das Indult für den Austritt aus der Gemeinschaft erhalten.
- G 44 Die Entlassung eines noch nicht endgültig eingegliederten Mitgliedes kann vom Provinzial oder dem Provinzialvikar mit Zustimmung seines Rates nach c. 696 CIC ausgesprochen werden. Das Dekret muss auf das Recht des entlassenen Mitgliedes hinweisen, innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung Berufung beim Generalmoderator einlegen zu können. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

4. Kapitel

LEITUNG

G 45 Die Kongregation ist eine Gemeinschaft von Männern, frei geworden durch das Blut Christi und geeint im "Band der Liebe". Als Brüder setzen sich die Mitglieder gemeinsam dafür ein, dass jeder von ihnen frei und ungehindert dem Ruf Christi folgen kann. Aus der Verpflichtung füreinander folgt jedoch, dass sie ihre Freiheit nützen müssen, das Wohlergehen der Gemeinschaft zu fördern.

G 46 Autorität ist eine notwendige Stütze für die Gemeinschaft. So werden in der Kongregation - wie es Art der Kirche ist - einige Mitglieder in das Leitungsamt berufen und müssen sich auf besondere Weise in den Dienst der Gemeinschaft stellen.

G 47 Aufgabe der Autorität ist, die einzelnen Mitglieder zu einer einzigen Gemeinschaft zusammenzubringen: Die Oberen der Kongregation sollen gegeneinander stehende Kräfte versöhnen und durch Ermunterung, Rat und - wenn nötig - durch direkten Befehl die Mitglieder anleiten, den Idealen der Gemeinschaft treu zu bleiben.

G 48 Die anderen Mitglieder anerkennen die Gegenwart des Hl. Geistes in jenen, die gewählt sind, die Gemeinschaft zu leiten. Das erfordert manchmal, dass der Einzelne seinen Willen zugunsten der Eintracht in der Gemeinschaft opfert. Andererseits müssen die Oberen sich immer im Klaren darüber sein, dass sie nicht bestellt wurden, sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen. Soll ihre Amtsführung dem Evangelium treu sein, muss sie von Demut, Einfachheit und Brüderlichkeit geprägt und von jeder gebieterischen Haltung frei sein.

G 49 Dienst und Leitung sind in der Gemeinschaft nicht auf jene beschränkt, die Verwaltungsaufgaben haben. Jedes Mitglied soll verantwortlich Initiative zeigen, um das Wohlergehen der Kongregation zu fördern.

G 50 Das allgemeine Wahlrecht soll stets sorgfältig eingehalten werden. So ist gewährleistet,

dass durch die General-, Provinz- oder Vikariatsleitung alle Mitglieder und ihre Anliegen vertreten werden. Dabei sollen alle Leitungsgremien so repräsentativ wie möglich sein. Wann direkt oder durch Delegierte gewählt wird, bestimmen die Allgemeinen Satzungen.

G 51 Bei der Wahl derjenigen, die der Gemeinschaft als Obere dienen sollen, ist größtes Augenmerk zu richten auf ihre menschliche und geistliche Befähigung im Hinblick auf Klugheit, Wohlwollen, Urteilsvermögen und Weisheit.

G 52 Um die Ausübung der Autorität wirksamer und geschmeidiger zu machen, sind die Oberen mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet, um nutzlose und häufige Rückfragen an höhere Autoritäten zu vermeiden.

G 53 Die zuständige Autorität, wie sie durch diese Normativen Texte eingesetzt ist, darf ihren Leitungsstil den kulturellen und gesellschaftlichen Anforderungen der Zeit und der Umgebung anpassen. Das allgemeine aktive Wahlrecht auf Kongregations-, Provinz- und Vikariatsebene sowie die Mitarbeit in jenen Gremien, die mit den Oberen bei Entscheidungen mitwirken, dürfen jedoch nie angetastet werden.

G 54 Die höchste Vollmacht in der Gemeinschaft übt die tagende Generalversammlung aus. An ihr nehmen Vertreter der ganzen Gemeinschaft teil. Sie wählen den Generalmoderator und seinen Rat und behandeln die wichtigeren Angelegenheiten der Kongregation.

G 55 Einberufen wird die Generalversammlung vom Generalmoderator gemäß den Allgemeinen Satzungen. Zur Gültigkeit der Wahlen und Entscheidungen müssen alle Stimmberechtigten eingeladen worden sein, und es muss wenigstens die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten anwesend sein.

G 56 Zur Generalversammlung gehören von Amts wegen mit vollem Stimmrecht: der Generalmoderator und sein Rat - auch nach der Wahl ihrer Nachfolger - bei dieser Generalversammlung, der unmittelbare Amtsvorgänger sowie die Provinziale und Provinzialvikare.

- G 57 Jede Provinz, jedes Vikariat und jede Mission wählt gemäß ihren Satzungen im Verhältnis zur Anzahl der Vollmitglieder und entsprechend den Vorgaben der Allgemeinen Satzungen (V 4) die Delegierten für die Generalversammlung. Dabei sollte die Anzahl der gewählten Delegierten die Anzahl der Mitglieder von Amts wegen übersteigen.
- G 58 Unbeschadet der kirchenrechtlichen Bestimmungen, der Allgemeinen Satzungen und der Provinz- bzw. Vikariatssatzungen haben nur Vollmitglieder auf allen Leitungsebenen das aktive und passive Wahlrecht.
- G 59 Um in der Grundverfassung etwas zu ändern oder authentisch auszulegen, benötigt die Generalversammlung die Approbation des Heiligen Stuhls. Jede Abänderung der Grundverfassung oder der Allgemeinen Satzungen erfordert eine Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit. Eine unklare Richtlinie unserer Grundverfassung ist dem Heiligen Stuhl zur Auslegung vorzulegen.
- G 60 Beschlüsse und Entscheide der Generalversammlung sind für die Kongregation verbindlich und bleiben so lange in Kraft, bis sie durch eine neue Generalversammlung geändert bzw. aufgehoben werden, oder die Gründe, weshalb sie getroffen wurden, nicht mehr vorhanden sind.
- G 61 Das sichtbare Zeichen der Einheit in der Kongregation ist der Generalmoderator. Er hat Vollmacht über alle Provinzen, Niederlassungen und Mitglieder, wie sie ihm vom Kirchenrecht, der Grundverfassung und den Allgemeinen Satzungen und Dekreten zuerkannt wird.
Seine vorrangige Aufgabe ist es, die geistliche Kraft der Kongregation zu beleben und zu erneuern sowie ihre Ausbreitung zu fördern. In engster Übereinstimmung mit den anderen höheren Oberen koordiniert er das ganze Leben der Kongregation, bringt die Einheit unter den Mitgliedern, den Provinzen, den Vikariaten und Missionen voran und fördert die Sendung der Kongregation.
- G 62 Ein Generalmoderator muss - unbeschadet der Vorschriften des allgemeinen Kirchenrechtes über seine menschlichen Qualitäten - mindestens fünf Jahre Vollmitglied sein.

G 63 Der Generalmoderator wird auf einer Generalversammlung für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt und kann für eine zweite Amtszeit wiedergewählt werden. Für die Wahl zu einer dritten aufeinander folgenden Amtszeit muss er im ersten oder zweiten Wahlgang die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten. Wenn aus irgendeinem Grund sein Amt frei wird, so übernimmt es der Vizemoderator bis zum Ende der Amtszeit, und ein neuer Generalrat wird nach den Allgemeinen Satzungen hinzugewählt. Dann ernennen der Generalmoderator und sein Rat einen der Generalräte zum Vizemoderator.

G 64 Der Generalmoderator wird in geheimer Wahl gewählt. Beim ersten und zweiten Wahlgang ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt eine solche Mehrheit im ersten oder zweiten Wahlgang nicht zustande, genügt für den dritten und - wenn nötig - den vierten eine absolute Mehrheit. Muss ein fünftes Mal gewählt werden, wird die Wahl zwischen den beiden Kandidaten getroffen, die die höhere Anzahl der Stimmen erhalten haben, oder - bei mehreren mit demselben Stimmenanteil - zwischen den beiden älteren. Bei diesem fünften und letzten Wahlgang wird den beiden Kandidaten das aktive Wahlrecht entzogen; sollte es dennoch zu einer Stimmengleichheit kommen, gilt der ältere von beiden als gewählt.

G 65 Bietet der Generalmoderator seinen Amtsverzicht an, so muss er ihn im Hinblick auf c. 189 CIC einer gerade tagenden Generalversammlung oder - nach Unterrichtung der anderen höheren Oberen - dem Heiligen Stuhl unterbreiten und dessen Entscheidung befolgen.

G 66 Muss der Generalmoderator seines Amtes enthoben werden, legt eine Mehrheit der Generalräte - nach Unterrichtung der Provinziale und Provinzialvikare - den Fall dem Heiligen Stuhl zur Entscheidung vor.

G 67 Unterstützt wird der Generalmoderator sowohl vom Generalrat, der sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt, als auch von den Provinzialen und Provinzialvikaren, wie es in den Allgemeinen Satzungen festgelegt ist.

G 68 Die Mitglieder des Generalrates werden in voneinander getrennten Wahlgängen in

geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Bringt der zweite Wahlgang kein Ergebnis, wird die Wahl zwischen den beiden Kandidaten getroffen, die die höhere Anzahl der Stimmen erhalten haben, oder - bei mehreren mit demselben Stimmenanteil - zwischen den beiden älteren. Bei diesem dritten Wahlgang wird den beiden Kandidaten das aktive Wahlrecht entzogen; sollte es bei diesem dritten und letzten Wahlgang zu einer Stimmgleichheit kommen, gilt der ältere von beiden als gewählt.

G 69 Zu jeder Sitzung des Generalrates müssen - soweit möglich - alle Generalräte einberufen werden. Um Angelegenheiten rechtsgültig zu verhandeln, muss ein Quorum von zwei Generalräten und dem Generalmoderator oder seinem Stellvertreter an der Entscheidung mitwirken. Aus angemessenem Grund kann ein Mitglied des Generalrates seinen Rat im Brief, telefonisch oder per Telegramm übermitteln.

G 70 Die Kongregation ist in Provinzen, Vikariate und Missionen unterteilt, an deren Spitze ein Provinzial, ein Provinzialvikar bzw. ein Leiter der Mission steht.

G 71 Der Generalmoderator und sein Rat, die Provinziales und Provinzialvikare sind in Einklang mit den Allgemeinen Satzungen bevollmächtigt, die Kongregation in Provinzen, Vikariate zu unterteilen, bestehende Teilungen rückgängig zu machen, sie grundsätzlich zu unterbinden oder Bestrebungen dieser Art zu verhindern.

G 72 Ein Provinzial bzw. Provinzialvikar muss - unbeschadet der Vorschriften des allgemeinen Kirchenrechtes über seine menschlichen Qualitäten - mindestens drei Jahre Vollmitglied sein.

G 73 Provinziales und Provinzialvikare werden für eine Amtszeit von höchstens vier Jahren, wie es in den Provinz- oder Vikariatssatzungen festgelegt ist, gewählt und können für eine zweite Amtsperiode wiedergewählt werden. Für die Wahl zu einer dritten aufeinander folgenden Amtszeit muss er im ersten oder zweiten Wahlgang die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten.

G 74 Ein Provinzial bzw. Provinzialvikar wird, wenn es in den Provinz- bzw. Vikariatssatzungen nicht anders vorgesehen ist, nach c. 119,1 CIC gewählt. Die Leiter

einer Mission werden gewählt und/ oder ernannt gemäß den Richtlinien der Provinz- oder Vikariatssatzungen und den Richtlinien der Mission.

G 75 Die Wahl eines Provinzials verlangt die schriftliche Bestätigung des Generalmoderators oder seines Vertreters als Antwort auf das Ansuchen der gewählten Person. Die Wahl eines Provinzialvikars verlangt die schriftliche Bestätigung des Provinzials oder seines Vertreters als Antwort auf das Ansuchen der gewählten Person. Wenn sein Amt aus irgendeinem Grund frei wird, oder er vorübergehend an dessen Ausübung gehindert ist, müssen die Richtlinien der Provinz- bzw. Vikariatssatzungen beachtet werden.

G 76 Für den Fall, dass ein Provinzial bzw. ein Provinzialvikar seines Amtes enthoben wird oder ein anderes Amt übertragen bekommt, sollen die Provinz- und Vikariatssatzungen Vorkehrungen treffen.

G 77 Unterstützt wird der Provinzial bzw. der Provinzialvikar bei der Ausübung seines Amtes von einem Rat oder einem gleichwertigen Gremium, der bzw. das aus mindestens drei Mitgliedern besteht, wie es von den Provinz- bzw. Vikariatssatzungen festgelegt ist.

G 78 Die höheren Oberen müssen vor Antritt ihres Amtes in Anwesenheit der Versammlung, des Rates oder eines gleichartigen Gremiums persönlich das Glaubensbekenntnis ablegen (c. 833 § 8 CIC). Dabei verwenden sie das Große Glaubensbekenntnis.

G 79 Das soziale Fundament der Kongregation ist die Hausgemeinschaft. In ihr werden unsere Treue zum Evangelium, die Ideale der Kongregation und die Verbundenheit untereinander gefördert. - Hier zeigt sich Autorität unmittelbar als Dienst an den Mitgliedern. Deshalb soll der Hausobere - in Erfüllung seines Amtes - insbesondere beharrlich darauf achten, all das zu verwirklichen, was unsere Normativen Texte empfehlen.

G 80 Häuser, in denen Mitglieder auf Anweisung des Provinzials, des Provinzialvikars oder des Leiters einer Mission leben, nennen wir in unserer Kongregation "Niederlassungen". Die Niederlassungen einer Provinz, eines Vikariates oder einer Mission werden errichtet, anerkannt oder aufgehoben gemäß c. 733 CIC und den Provinz- bzw. Vikariatssatzungen.

G 81 Ein Hausoberer wird gemäß den Provinz- oder Vikariatssatzungen gewählt und hält sich bei der Amtsausübung an die Vorschriften der Normativen Texte. Andere Mitglieder aus der Hausgemeinschaft sollen ihm dabei helfen, wie es die Provinz- oder Vikariatssatzungen vorsehen.

G 82 Um zum Hausoberen einer Niederlassung der Kongregation ernannt oder gewählt zu werden, muss er unbeschadet der Vorschriften des allgemeinen Kirchenrechtes zumindest die von den Provinz- oder Vikariatssatzungen festgelegte Zahl von Jahren Vollmitglied sein. Dieselben Satzungen haben sicher zu stellen, dass die Hausoberen nicht zu lange ohne Unterbrechung in ihrem Amt bleiben.

ALLGEMEINE SATZUNGEN

1. Kapitel

GEMEINSCHAFTSLEBEN

S 1 Der offizielle Titel unserer Kongregation heißt: Congregatio Missionariorum Pretiosissimi Sanguinis Domini Nostri Iesu Christi. Als Abkürzung verwenden wir C.PP.S. . Jede Provinz kann diesen Titel so frei übersetzen, dass er ihrer Kultur und ihrem Sprachempfinden entspricht.

S 2 Die Mitglieder haben das Vorrecht, das Missionskreuz mit der Kette zu tragen, das der hl. Kaspar seinen Mitbrüdern als Zeichen der Gemeinschaft gab. Seine Verwendung wird durch die Provinzsatzungen geregelt, die auch ein anderes Abzeichen vorsehen können, welches von den Mitgliedern der entsprechenden Provinz getragen werden soll.

S 3 Jedes Mitglied soll jährlich einen angemessenen Urlaub erhalten. Näheres wird in den Provinz- bzw. Vikariatssatzungen festgelegt.

S 4 Jede Provinz soll ein eigenes Gebetbuch herausgeben. Es soll Andachtsformen enthalten, die für die ganze Kongregation empfohlen sind, ebenso jene, welche die Provinz in

Übereinstimmung mit dem Geist unserer Tradition für den eigenen Gebrauch für angemessen hält.

S 5 Die Mitglieder ehren das Kostbare Blut durch die Feier der Liturgie, durch betrachtendes Gebet, Andachtsformen und Studium. Auf diese Weise versuchen sie die Spiritualität des Blutes Christi voller zu leben und ihre Bedeutung für die Menschheit von heute zu verstehen und diese Gabe mit Kirche und Welt zu teilen.

S 6 Um das Studium der Theologie des Kostbaren Blutes und das Verständnis seiner Spiritualität zu fördern, sollen auf allen Ebenen der Kongregation geeignete Initiativen ergriffen werden.

S 7 In jeder Niederlassung wird beim Tode des Hl. Vaters und des Generalmoderators eine hl. Messe für ihn gefeiert. Beim Tod eines Mitgliedes oder eines Kandidaten (vgl. G 35 und S 19) der Kongregation verrichten alle Mitglieder die von den Provinzsatzungen vorgeschriebenen Suffragien. Einmal im Jahr feiert jeder Priester eine hl. Messe für die Verstorbenen der anderen Provinzen; alle anderen Mitglieder verrichten die Suffragien gemäß den Provinzsatzungen. Darüber hinaus wird eine hl. Messe für alle verstorbenen Gläubigen, eine zweite für die verstorbenen Mitglieder und eine dritte für unsere verstorbenen Verwandten und Wohltäter gefeiert; wann und wo, legen die Provinzsatzungen fest.

S 8 Messstipendien, die von Mitgliedern angenommen werden, sind Eigentum der Kongregation und müssen an sie weitergeleitet werden wie es in den Provinzsatzungen festgelegt ist.

S 9 Mitglieder – Priester, Brüder und Studenten - erhalten ein jeweils angemessenes Pekulium, dessen Höhe der Provinzial mit Zustimmung seines Rates oder eines gleichgestellten Gremiums festlegt, um für jene Dinge aufzukommen, die nicht von der Kongregation bereitgestellt werden.

S 10 Für private Schulden oder Zahlungsverpflichtungen eines Mitgliedes ist die Kongregation nicht verantwortlich –weder eine Provinz noch ein Vikariat noch eine Mission noch eine Niederlassung. Auch für Schulden oder Verpflichtungen, die

einzelne Mitglieder unbefugt im Namen oder zu Lasten der Kongregation, der Provinz, des Vikariats, der Mission oder der Niederlassung eingegangen sind, übernimmt die Kongregation keine Verantwortung.

2. Kapitel

APOSTOLAT

- S 11 Außer dem in der Grundverfassung beschriebenen Apostolat nimmt sich die Kongregation der Nöte der Orts- und Universalkirche an und widmet sich der Pfarrseelsorge und anderen Apostolatsaufgaben, welche gemäß den Provinz- und Vikariatssatzungen und den Normen der Mission übernommen werden.
- S 12 Die Missionare mühen sich Leiter für das Laienapostolat auszubilden, welche sich in besonderer Weise dem Dienst der Kirche widmen wollen, und arbeiten mit ihnen zusammen für das Reich Gottes. Die Kongregation anerkennt und fördert die Laiengemeinschaften, die an unserer Kostbar Blut Spiritualität teilhaben (USC, Companions und andere) als einen Segen für die C.PP.S. Gemeinschaft und schätzt deren Präsenz. Diese Laiengemeinschaften werden durch ihre eigenen Statuten oder Normen geleitet.
- S 13 Von Christi Liebe bewegt, der sein Blut für uns vergossen hat, um uns eins zu machen (Eph 2,13), suchen wir den ökumenischen Dialog und die Zusammenarbeit mit unseren Brüdern und Schwestern in den anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, mit denen wir durch die Taufe verbunden sind.
- In unserem Engagement für die Würde des Menschen, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sind wir - im Rahmen der kirchlichen Richtlinien - zum Dialog und zur Zusammenarbeit mit Menschen anderen Glaubens und mit allen Männern und Frauen guten Willens bereit.
- S 14 Ständige und rasche Entwicklungen kennzeichnen unsere Zeit. Die Klugheit gebietet uns, mit weitreichenden, gut überlegten Konzepten in die Zukunft zu schauen. Die Orts-Missions-, Vikariats-, Provinz- und Generalleitung legt im Dialog mit den Mitgliedern die Ziele des missionarischen Apostolates fest und sorgt für die geeigneten Mittel diese

zu erreichen.

S 15 Der Generalmoderator lässt über die Provinziale, Provinzialvikare und Leiter einer Mission den Mitgliedern und den angeschlossenen Laien häufig Nachrichten von der geistlichen und missionarischen Arbeit der einzelnen Provinzen, Vikariate und Missionen zukommen. Sie sind von großem Gewinn für die ganze Kongregation und ihre Mitglieder.

3.Kapitel

AUSBILDUNG UND EINGLIEDERUNG

S 16 Der Missionar, der im Gebet, Opfer, Wort und durch das Zeugnis seines Lebens insgesamt die Spiritualität des Kostbaren Blutes lebt, zieht Berufungen an und fördert das Wachstum der Kongregation.

S 17 Die erfolgreiche Arbeit in der Erziehung unserer Kandidaten hängt vornehmlich von geeigneten Ausbildnern ab. Die zuständigen Oberen müssen deswegen mit Sorgfalt Personen auswählen, die für eine solche Aufgabe gut vorbereitet sind.

S 18 Der Generalausbildungsplan drückt die grundlegenden Prinzipien und Normen der Ausbildung für die Kongregation aus. Die Anwendung dieser Prinzipien und Normen auf die Erfordernisse der besonderen Berufung des Priesters und des Bruders werden von den Ausbildungsprogrammen der Provinzen, Vikariate und Missionen näher festgelegt.

S 19 Unbeschadet der Normen des Kirchenrechts (c. 735 § 2 CIC) und unserer Kongregation im Hinblick auf die Annahme von Kandidaten zum Priester oder Bruder, werden diese zur Ausbildung, auf die sich der Art G. 35 der Grundverfassung bezieht, nach einer angemessenen Vorbereitungs- und Prüfungszeit gemäß der approbierten Ausbildungsprogramme der Provinz, des Vikariates oder der Mission zugelassen.

S 20 Unsere Mitglieder sollten ihre Berufung als eine besondere Gnade Gottes betrachten,

inständig um Beharrlichkeit bitten und möglichst treu nach den Idealen der Kongregation leben. Keinen lasse man ohne gerechte und schwerwiegende Gründe gehen.

S 21 Sucht ein Mitglied um Laisierung und Dispens von den priesterlichen Verpflichtungen an, verliert es, sobald es das Gesuch seinem Provinzial oder dessen Stellvertreter vorgelegt hat und bis eine Antwort vom Hl. Stuhl vorliegt, das aktive und passive Stimmrecht. Dasselbe gilt für Vollmitglieder, die in einem Entlassungsverfahren stehen oder nach c. 665 § 2 CIC bereits mehr als sechs Monate unrechtmäßig abwesend sind.

S 22 Die Erlaubnis zum Übertritt in eine andere "Gesellschaft des apostolischen Lebens" kann ein Vollmitglied - nach vorausgegangener Beratung mit dem Provinzial bzw. Provinzialvikar - vom Generalmoderator mit Zustimmung des Generalrates erhalten. In der Übergangszeit sind seine Rechte und Pflichten in unserer Kongregation aufgehoben, ausgenommen das Recht, zu uns zurückzukehren, bevor es endgültig in die neue Gemeinschaft aufgenommen wird.

Wenn ein Vollmitglied in ein "Institut des geweihten Lebens" oder umgekehrt jemand von dort zu uns übertreten will, ist dafür die Erlaubnis vom Hl. Stuhl einzuholen.

Für den Übertritt eines Vollmitgliedes in eine Diözese ist die Erlaubnis des Ortsordinarius erforderlich.

S 23 Die Erlaubnis, bis zu drei Jahre außerhalb der Kongregation zu leben, kann ein Vollmitglied - nach vorausgegangener Beratung mit dem Provinzial bzw. Provinzialvikar - vom Generalmoderator mit Zustimmung seines Rates erhalten. Rechte und Pflichten, die seiner neuen Situation nicht entsprechen, sind währenddessen aufgehoben. Ein Mitglied verliert während eines Indults das aktive und passive Stimmrecht. Es bleibt jedoch im Zuständigkeitsbereich seines Provinzials bzw. Provinzialvikars. Handelt es sich um einen Priester, so ist zusätzlich die Erlaubnis des Ortsbischofs des angewiesenen Wohnortes erforderlich, da der Bischof gleichfalls für ihn Sorge trägt und zuständig ist. In jedem Fall muss der Provinzial bzw. der Provinzialvikar die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes, dem das Indult gewährt wurde, im Einzelnen schriftlich festhalten und eine Kopie dieses Dokumentes an den Generalmoderator schicken.

S 24 Die Entlassung eines Vollmitglieds wird von cc. 694-704 CIC - der jeweiligen Sachlage entsprechend - geregelt.

S 25 Mitglieder, die von uns weggehen, sollen stets als unsere Brüder in Christus betrachtet werden. Sind sie in Not, muss ihnen im Geist christlicher Liebe geholfen werden.

4. Kapitel

LEITUNG

S 26 Die Höheren Oberen der Kongregation sind: der Generalmoderator, der Provinzial für seine Provinz, der Provinzialvikar für sein Vikariat und ihre Stellvertreter, wann immer sie deren Platz einnehmen.

S 27 Jede Provinz muss Provinzsatzungen haben, die die Normativen Texte auf die jeweilige Situation übertragen. Sie werden von einer Provinzversammlung gebilligt und vom Generalmoderator mit Zustimmung seines Rates bestätigt. Jedes Vikariat muss eigene Satzungen haben. Sie werden von einer Vikariatsversammlung und vom zuständigen Provinzial mit Zustimmung seines Rates gebilligt sowie vom Generalmoderator mit Zustimmung seines Rates bestätigt. Die Normen einer Mission werden durch die entsprechenden Provinz- bzw. Vikariatssatzungen geregelt.

S 28 Dispensen sollen mit Maß erteilt werden. Von einer Disziplinarvorschrift kann - wenn es um das geistliche oder zeitliche Wohl eines Mitgliedes geht - in besonderen Fällen der nächst zuständige Obere Dispens erteilen.

Der Generalmoderator kann solche Dispensen für einen längeren Zeitraum gewähren. Ist eine ganze Provinz von einer Dispens betroffen, ist die Befragung des Generalrates erforderlich.

Von anderen Vorschriften der Allgemeinen Satzungen kann der Generalmoderator unter der Voraussetzung, dass Natur und Zweck der Kongregation nicht verändert werden, nach Befragung seines Rates aus schwerwiegenden Gründen und im Einzelfall dispensieren.

S 29 Eine unklare Norm der Generalstatuten muss dem Generalmoderator und seinem Rat zur

Auslegung vorgelegt werden. Eine unklare Norm der Provinzsatzungen ist dem Provinzial und seinem Rat zu unterbreiten. Eine unklare Norm der Vikariatsstatuten ist dem Vikariatsleiter und seinem Rat zu unterbreiten. Diese Entscheidungen bezüglich der Statuten gelten bis zur nächsten General-, Provinz- bzw. Vikariatsversammlung, die befugt ist, eine endgültige Entscheidung zu treffen.

S 30 Der Generalmoderator wird in der Leitung der Kongregation vom Generalrat unterstützt, der aus vier Mitgliedern besteht. Der erste von ihnen übernimmt das Amt des Vize-Generalmoderators. Die Generalräte werden gemeinsam mit dem Generalmoderator auf einer Generalversammlung für die Zeit von sechs Jahren gewählt. In der Regel wohnen sie mit dem Generalmoderator in Rom, dem Hauptsitz der Kongregation.

S 31 Wenn das Amt eines Generalrates frei wird, wählen der Generalmoderator und sein Rat ein neues Mitglied aus denjenigen Mitgliedern, die Stimmen für das Amt eines Generalrates in der Generalversammlung erhielten, in der jener Generalrat gewählt wurde.

S 32 Reicht einer der Generalräte seinen Rücktritt ein, so legt er diesen dem Generalmoderator vor und hält sich an dessen Entscheidung. Der Generalmoderator informiert die anderen Generalräte sowie den zuständigen Provinzial.

S 33 In Angelegenheiten, in denen das Kirchenrecht bzw. diese Satzungen die "Befragung des Generalrates" verlangen, genügt dem Generalmoderator für die Rechtsgültigkeit seines Handelns die Anhörung des Rates. Obwohl er an das Votum des Rates, selbst wenn es einstimmig wäre, nicht streng gebunden ist, soll er diesem dennoch ernsthafte Beachtung schenken und nicht ohne schwerwiegenden Grund gegenteilig entscheiden. In Angelegenheiten, in denen das Kirchenrecht bzw. diese Satzungen die "Zustimmung des Generalrates" verlangen, handelt der Moderator ungültig, wenn er die Entscheidung des Rates übergeht. Der Generalmoderator braucht, um rechtsgültig zu handeln, in solchen Fällen die Zustimmung seines Rates, aber sie zwingt ihn nicht, die Handlung auszuführen. In Angelegenheiten, in denen das Kirchenrecht bzw. diese Satzungen, das "gemeinsame Handeln des Moderators und seines Rates" verlangen, ist der Moderator an den Beschluss des Rates gebunden. Eine Mehrheit von Ja-Stimmen verpflichtet den Generalmoderator zum Handeln wie eine Mehrheit von Nein-Stimmen ihn daran

hindert.³

S 34 Der Generalmoderator beruft mit Zustimmung seines Rates: - den Generalprokurator, der die Angelegenheiten der Kongregation mit dem Hl. Stuhl übernimmt; - den Generalpostulator, der für das Vorankommen der Heiligsprechungsprozesse zuständig ist; - den Generalsekretär, den Generalökonom und den Kongregationsarchivar. Sie müssen nicht Generalräte sein.

S 35 Der Generalsekretär führt über jede Sitzung des Generalrates Protokoll, das der Generalmoderator und sein Rat unterschreiben, nachdem sie es gutgeheißen haben. In allen kirchlichen Angelegenheiten ist er der öffentliche Notar der Kongregation: Dokumente mit seiner Unterschrift haben offizielle Gültigkeit. In allen Generalversammlungen dient er als Sekretär und zeichnet für die Protokolle und die Akten dieser Versammlung verantwortlich.

S 36 Der Generalmoderator und sein Rat werden von Provinzialen und den Provinzialvikaren und den Missionsleitern unterstützt. Sie müssen sich mindestens alle zwei Jahre in einer der Provinzen treffen, um ihre Erfahrungen auszutauschen und jene Fragen zu besprechen, die die ganze Kongregation betreffen. Aus besonderen Gründen kann der Generalmoderator mit Zustimmung seines Rates ein außerordentliches Treffen einberufen. Auf den Antrag von fünf Provinzialen und/oder Provinzialvikaren sind der Generalmoderator und sein Rat zur Einberufung verpflichtet.

In den Geschäftsangelegenheiten dieser Treffen haben die Provinziale, Provinzialvikare und Leiter einer Mission nur beratende Stimme. Volles Stimmrecht haben sie allerdings in folgenden Fällen:

- a) wenn die Kongregation in Provinzen, Vikariate unterteilt, bestehende Teilungen rückgängig gemacht oder grundsätzlich unterbunden oder Bestrebungen dieser Art verhindert werden sollen;
- b) bei außerordentlichen Ausgaben einer Provinz bzw. eines Vikariates, die nach dem Urteil des Generalmoderators und seines Rates der Versammlung zur Entscheidung

³ Wo in den Texten vom "Generalmoderator und seinem Rat", vom "Provinzial und seinem Rat" bzw. vom "Provinzialvikar und seinem Rat" die Rede ist, ist jeweils ein kollegiales Vorgehen der Mitbrüder gemeint.

vorgelegt werden sollen;

c) wenn ein Artikel der Allgemeinen Satzungen bis zur nächsten Generalversammlung verändert werden soll;

d) bei der Bestätigung des Allgemeinen Ausbildungsplanes;

e) wenn außerordentliche Zuschüsse für Belange der Kongregation bewilligt werden sollen.

f) bei Bestätigung oder Abänderung von Dekreten, die für die Kongregation bindend sind.⁴

S 37 Zum Unterhalt des Generalates soll jede Provinz entsprechend der Zahl ihrer Vollmitglieder beitragen. Der Betrag wird vom Generalmoderator und seinem Rat nach Anhörung der Provinziale durch Dekret festgelegt.

S 38 General- und Provinzversammlungen werden nach den Richtlinien für die "Versammlungen" abgehalten.

S 39 Um dem Generalmoderator und seinem Rat zu ermöglichen, die Entwicklung des Lebens der Provinzen, Vikariate und Missionen besser zu verstehen, senden ihnen Provinziale, Provinzialvikare und Missionsleiter einen umfassenden Bericht über das vergangene Jahr.

S 40 Der dauerhafte Übertritt eines Mitgliedes von einer Provinz in eine andere kann erfolgen, wenn er selbst und die zuständigen Provinziale damit einverstanden sind. Die Nachricht vom Übertritt soll unverzüglich an den Generalmoderator geschickt werden. Der Generalmoderator kann nach Beratung mit seinem Rat aus angemessenem Grund einen Provinzial um die vorübergehende Versetzung eines Mitbruders in eine andere Provinz bzw. in ein anderes Vikariat ersuchen, nachdem er den zuständigen Provinzial und den betreffenden Mitbruder angehört hat.

S 41 Unbeschadet des allgemeinen Wahlrechts entsprechend der Konstitution regeln die Provinz- bzw. Vikariatssatzungen die Befugnisse, die Zusammensetzung des Provinz-

⁴ Art. 36 handelt vom zweijährigen Treffen des Generalmoderators und seines Rates mit den Provinzialen und Provinzialvikaren. Für diese Versammlung wurde der Ausdruck "Treffen der Höheren Oberen" vom XIV Generalkapitel (Rom 1986) vor allem zum Gebrauch in Nachrichten und Mitteilungen genehmigt, weil er kurz und praktisch ist, auch wenn er nirgends in den Normativen Texten verwendet wird.

oder Vikariatsrates oder eines gleichwertigen Rates, die Eignung der Mitglieder, ihre Amtsdauer sowie die Nachbesetzung einer frei gewordenen Stelle.

- S 42 Unbeschadet der Normen des Art. G 50 bestimmen die Provinzsatzungen die Kommissionen, die sich mit den bedeutenderen Angelegenheiten der Provinz zu befassen haben.
- S 43 Um die Organisation von Gemeinschaft und Apostolat zu erleichtern, wird jeder Provinz, jedem Vikariat und jeder Mission empfohlen, sich in Distrikte zu gliedern, an deren Spitze ein gemäß den Vorschriften der entsprechenden Satzungen oder Normen bevollmächtigter Leiter steht.
- S 44 Eine Provinz kann mit der Zustimmung der Provinzversammlung und des Generalmoderators und seines Rates, die gemäß den Normen von Artikel G71 gemeinsam mit den Provinzialen und Provinzialvikaren handeln, für den heiligen Dienst außerhalb der Grenzen der Provinz ein Vikariat errichten.

Das Vikariat wird von einem Provinzialvikar geführt, dem ein Rat oder ein entsprechendes Gremium zur Seite steht, und der mit ordentlichen Rechtsbefugnissen ausgestattet ist, wie sie von den Vikariatssatzungen näher bestimmt werden. Die Vikariatssatzungen erfordern, nachdem sie vom Provinzial mit Zustimmung seines Rates bestätigt wurden, auch die Bestätigung vom Generalmoderator mit Zustimmung seines Rates.

- S 45 Unbeschadet der Normen der Provinz- oder Vikariatssatzungen und der Kriterien für die Gründung einer Mission / Delegation und für die Errichtung eines Vikariates oder einer Provinz ist die Zustimmung des Generalmoderators und des Generalrates für die Gründung einer Mission oder Delegation erforderlich. Wenn eine solche Gründung im Gebiet einer anderen Provinz erfolgt, bedarf es auch der Zustimmung des betreffenden Provinzials. Zusätzlich zu einer Provinz oder einem Vikariat können der Generalmoderator und sein Rat in Rücksprache mit den Höheren Oberen eine neue Gründung oder Gründungen (ad experimentum) in Zusammenarbeit mit verschiedenen Einheiten der Kongregation beginnen.

- S 46 Der Generalmoderator, die Provinziale und Provinzialvikare müssen mit Hilfe ihres jeweiligen Rates einen realistischen Haushaltsplan jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich erstellen bzw. bewilligen, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des folgenden Jahres angeführt werden. Provinziale und Vikariatsleiter müssen die Jahreshaushaltspläne jener Niederlassungen billigen, die in ähnlicher Weise ein Budget vorzulegen haben.
- S 47 Alle Veräußerungen und Übernahmen von Verpflichtungen, die den vom Kirchenrecht festgesetzten Betrag überschreiten, bedürfen der Bewilligung des Generalmoderators und seines Rates und dann der Genehmigung durch den Hl. Stuhl.
- S 48 Jede Generalversammlung muss ein aktualisiertes Dekret herausgeben, das angibt, wer für die Bewilligung von Ausgaben, Verkauf von Eigentum und Darlehensaufnahmen zuständig ist, welche die von dieser Versammlung festgelegte Summe übersteigen.
- S 49 Da jedes Mitglied in gewisser Weise an den Finanzentscheidungen der Kongregation teilhaben soll und ihm sogar Gemeinschaftsvermögen für apostolische Aufgaben und persönlichen Bedarf anvertraut ist, muss jedes Mitglied umfassend über die finanzielle Situation der eigenen Niederlassung, des Vikariates und der Provinz informiert werden.
- S 50 Neben dem Hausoberen, von dem in Art. G 81 und G 82 die Rede ist, bestimmen die Provinz- oder Vikariatssatzungen die anderen Ämter, die in einer Niederlassung erforderlich sind.
- S 51 Alle Höheren Oberen müssen die Niederlassungen und Mitbrüder ihres Amtsbereiches mindestens einmal während ihrer Amtszeit visitieren .

VERSAMMLUNGEN

1. DIE GENERALVERSAMMLUNG

a) Ankündigung und Einberufung

- V 1 Der Generalmoderator und sein Rat legen nach Rücksprache mit den Provinzialen und Provinzialvikaren Zeit und Ort der Generalversammlung fest. Aus wichtigem Grund können sie den Termin bis zu sechs Monate hinausschieben oder vorverlegen.
- V 2 Ein Jahr im Voraus kündigt der Generalmoderator offiziell in einem allgemeinen Brief allen Provinzialen und Provinzialvikaren die Generalversammlung an und lädt alle Mitglieder ein, mit ihm für das gute Gelingen der Versammlung zu beten. Die Provinziale und Provinzialvikare leiten den Brief umgehend an alle Mitglieder ihrer Provinzen bzw. Vikariate weiter.
- V 3 Damit die Themen, die auf der kommenden Generalversammlung besprochen werden sollen, möglichst eingehend behandelt werden können, gibt sie der Generalmoderator in dem oben erwähnten Schreiben bekannt. Die Provinziale und Provinzialvikare geben diese Themen den Mitgliedern weiter, damit sie einzeln oder, wenn gewünscht, über geeignete Gremien weitere Themen vorschlagen können. Nach Erhalt der Vorschläge bereiten der Generalmoderator und sein Rat die Tagesordnung der Versammlung vor und senden sie allen Delegierten rechtzeitig zum Studium zu. Schließlich senden sie das Einberufungsschreiben, welches den genauen Termin und die Liste der rechtmäßigen Teilnehmer enthält.

b) Teilnehmer

- V 4 Vorausgesetzt, dass die Zahl der Vollmitglieder zehn oder mehr beträgt, wählt jede Provinz oder jedes Vikariat gemäß den Normen der Provinz- oder Vikariatsatzungen die Delegierten für die Generalversammlung im Verhältnis zur Zahl der Vollmitglieder, entsprechend dem folgenden Verhältnis:
- Von 10 bis 40 Mitgliedern: ein Delegierter; über 40 Mitglieder: für je angefangene 40 Mitglieder ein Delegierter. Im Falle von Missionen: 2 bis 40 Mitglieder: ein Delegierter; für je angefangene 40 Mitglieder ein Delegierter. Die Mitgliederzahl wird berechnet vom Datum des Briefes des Generalmoderators mit der offiziellen Ankündigung der Generalversammlung; die Mitgliederzahl eines Vikariates oder einer Mission wird nicht in jener der Ursungsprovinz angerechnet.
- V 5 Nur aus wichtigem Grund kann ein Mitglied der Generalversammlung durch seinen

zuständigen Höheren Oberen entschuldigt werden. Kann ein Provinzial bzw. ein Provinzialvikar oder ein gewählter Delegierter an der Generalversammlung nicht teilnehmen, soll die Provinz bzw. das Vikariat entsprechend ihren Satzungen einen Stellvertreter wählen. Jeder andere Teilnehmer - aus welchem Grund auch immer er verhindert sein mag - kann sich nicht vertreten lassen.

V 6 Weitere Teilnehmer können vom Generalmoderator mit Zustimmung seines Rates bzw. von der Generalversammlung selbst zur Versammlung eingeladen werden; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

c) Geschäftsordnung

V 7 Zu Beginn und beim Abschluss der Generalversammlung sowie vor und nach den Wahlen sind alle Teilnehmer dringend aufgefordert sich im Gebet, nach Möglichkeit in liturgischer Form, zu vereinen, um Gottes Hilfe zu erbitten und ihm für die Entscheidungen der Versammlung zu danken. Jede Sitzung soll mit einem passenden Gebet begonnen und beschlossen werden.

V 8 In der Eröffnungssitzung werden folgende Punkte behandelt:

- a) Vorlage der Versammlungsdokumente
- b) Wahl des Sekretärs der Versammlung, falls der Generalsekretär diese Aufgabe aus irgendeinem Grund nicht übernehmen kann
- c) Wahl eines oder mehrerer Mit-Vorsitzender, wenn die Versammlung dies für notwendig hält
- d) Bestätigung der vom Generalsekretariat gewählten Schriftführer
- e) Ernennung der Stimmzähler durch den Vorsitzenden
- f) Vorstellung der Berichte des Generalmoderators, der Provinziale und Provinzialvikare.

V 9 Der Generalmoderator erstattet der Versammlung Bericht über die wichtigeren Angelegenheiten, die das geistliche Leben, das Gemeinschaftsleben und das Apostolat der ganzen Gemeinschaft betreffen. Außerdem legt er den Finanzbericht des Generalates vor und eine Übersicht über den finanziellen Stand der Provinzen und Vikariate, wie er sich aus den Jahresberichten an das Generalsekretariat ergibt. In ähnlicher Weise erstatten die Provinziale und Provinzialvikare schriftlich Bericht

über ihre Provinzen und Vikariate, den alle Teilnehmer in Kopie erhalten.

V 10 Bevor der Vorsitzende die Generalversammlung als rechtsgültig und offiziell eröffnet erklärt, müssen folgende Dokumente zur Anerkennung vorgelegt werden:

- a) das Einberufungsschreiben der Versammlung und etwaige andere Dokumente, die sich darauf beziehen,
- b) die Beglaubigungen der gewählten Delegierten,
- c) eine alphabetische Teilnehmerliste mit deren Geburts-, Eingliederungs- und Weihedaten,
- d) die Verfahrensordnung der Versammlung,
- e) die Agenda der Versammlung,
- f) Kopien der Berichte des Generalmoderators, der Provinziale und Provinzialvikare,
- g) andere nötige oder nützliche Schriftstücke.

V 11 Wahlen werden mit Stimmzettel durchgeführt. Wenn ein Wahlberechtigter wegen Krankheit nicht bei der Wahl anwesend sein kann, sich aber im Haus befindet, soll sein Stimmzettel von einem Stimmzähler geholt werden.

V 12 Nach erfolgten Wahlen, nach eingehender Besprechung und Entscheidung aller anstehenden Fragen löst der Vorsitzende mit Zustimmung der Delegierten die Generalversammlung auf. Sie verliert mit ihrer Auflösung alle Vollmachten.

V 13 Die Akten und Dekrete der Generalversammlung werden vom Generalmoderator und dem Sekretär der Versammlung unterzeichnet. Entsprechend den Vorschriften der Generalversammlung müssen sie unter Leitung des Generalmoderators und seines Rates herausgegeben und durch den Generalmoderator veröffentlicht und den Provinzialen und Provinzialvikaren zugesandt werden und durch diese allen Mitgliedern.

d) Aufgaben

V 14 Der Generalmoderator oder in seiner Abwesenheit der Vizemoderator hat den Vorsitz der Generalversammlung bis zur Wahl des neuen Generalmoderators. Nach seiner Wahl übernimmt der neue Generalmoderator den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann selbst einen oder mehrere Teilnehmer zu Mit-

Vorsitzenden ernennen, die den Vorsitzenden bei der Leitung der Diskussion von Geschäftsangelegenheiten unterstützen.

V 15 Die Aufgabe des Sekretärs wird vom Generalsekretär übernommen. Sollte er dazu nicht in der Lage sein, wird aus den Teilnehmern mit relativer Mehrheit in geheimer Wahl der Versammlungssekretär gewählt. Seine Aufgaben sind:

- a) die Teilnehmer alphabetisch aufzurufen,
- b) jede Wahl und jeden Tagesordnungspunkt auf Anweisung des Vorsitzenden anzusagen,
- c) genau Protokoll zu führen und die Zahl der abgegebenen Stimmen bekannt zu geben,
- d) jedes Sitzungsprotokoll den Teilnehmern am Beginn der nächsten Sitzung zur Billigung vorzulegen sowie andere notwendige Schriftstücke auszuteilen.

Wenn nötig, können andere Personen dem Sekretär der Versammlung bei der Abfassung der Protokolle und anderer Schriftstücke helfen.

V 16 Der Vorsitzende ernennt Stimmzähler, die auf den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl achten. In Gegenwart des Vorsitzenden überprüfen und zählen sie die Stimmen. Übersteigt die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der Teilnehmer ist die Wahl ungültig, und es erfolgt eine neue Wahl durch die Versammlung. Außerdem teilen sie dem Versammlungssekretär die Zahl der im Raum versammelten Mitglieder mit sowie die Namen jener, die später ankommen oder früher weggehen.

e) Wahlversammlung

V 17 Nach erfolgter Wahl des Generalmoderators fragt der Vorsitzende die Mitglieder, ob die Wahl korrekt und rechtsgültig verlaufen sei. Stimmt mehr als die Hälfte zu, fragt er den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Ist der Gewählte der Vorsitzende selbst, stellt der Sekretär der Versammlung diese beiden Fragen. Nimmt der Gewählte an, so übernimmt er unmittelbar sein Amt und führt den Vorsitz der Generalversammlung.

V 18 Ist der Gewählte nicht anwesend, soll er sofort herbeigerufen werden. Die Versammlung soll ihre Sitzungen bis zu seiner Ankunft unterbrechen. Für den Fall, dass er nicht sofort eintreffen kann, aber sichergestellt ist, dass er die Wahl angenommen hat, kann die

Versammlung ihre Sitzungen wieder aufnehmen. Wenn dann der Vizemoderator gewählt ist, führt dieser bis zur Ankunft des neugewählten Generalmoderators den Vorsitz.

V 19 Lehnt der gewählte Mitbruder aus schwerwiegendem Grund in Anwesenheit der Versammlung oder vor dem Vorsitzenden und zwei Zeugen oder schriftlich ab, das Amt zu übernehmen, ist die Sitzung für eine gewisse Zeit unterbrochen. Er kann die Ablehnung zwar nicht widerrufen, aber erneut gewählt werden. Wenn die Teilnehmer wieder zusammenkommen, nehmen sie die Sitzung wieder auf und gehen zu einem neuen Wahlgang über.

V 20 Nach jeder Wahl stellt der Vorsitzende die Fragen von V 17. Wenn mehr als die Hälfte zustimmt, fragt er den Gewählten, ob er das Amt annimmt. Bejaht er die Frage, so übernimmt er es unmittelbar.

V 21 Ist eines der neu gewählten Mitglieder des Generalrates nicht bei der Versammlung anwesend, muss es gleich herbeigerufen werden. Die Versammlung wird jedoch nicht unterbrochen, um seine Ankunft abzuwarten. Lehnt ein rechtmäßig Gewählter die Übernahme des Amtes gemäß den Normen von V 19 ab, folgt man dem dort beschriebenen Verfahren.

f) General - Geschäftsversammlung

V 22 Die Vorgangsweise für die Abhandlung der Tagesordnung der Geschäftsversammlung wird durch jede Versammlung entsprechend der Art der Angelegenheit bestimmt. Stehen zudem auch die Wahlen des Generalmoderators und seines Rates an, reservieren die Mitglieder die dafür am besten geeigneten Sitzungen, in denen sie stattfinden sollen. Es wird empfohlen, sie an das Ende der Versammlung zu stellen.

V 23 Die Abstimmung zu den Themen, die auf der Agenda stehen oder korrekt beantragt und nach V 25 zugelassen wurden, erfolgt geheim, wenn der Vorsitzende oder ein Mitglied dies verlangen. Unbeschadet von Art. G 59 entscheidet bei der ersten und zweiten Abstimmung eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beim dritten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit nach

dem dritten Wahlgang kann die Frage, falls sie nicht aufgeschoben werden kann, vom Vorsitzenden entschieden werden, auch wenn er seine Stimme bereits abgegeben hat.

V 24 Die Aufgaben der General-Geschäftsversammlung sind:

- a) Dekrete in Übereinstimmung mit der Grundverfassung herauszugeben, die das Gemeinwohl der Kongregation fördern, und Dekrete früherer Generalversammlungen zu bestätigen, außer Kraft zu setzen oder zu verbessern, nach Vorgabe von Art. G 60;
- b) den Allgemeinen Satzungen neue Bestimmungen hinzuzufügen, bestehende zu verbessern oder abzuschaffen bzw. auf der Grundlage von Art. G 59 verbindlich auszulegen;
- c) jene Andachtsformen festzulegen, die zum Grundbestand des Gebetbuches einer jeden Provinz gehören sollen, und die notwendige Überarbeitung der Eigenfeiern der Kongregation zu billigen;
- d) Leitlinien aufzustellen für die Verwaltung des Eigentums der ganzen Kongregation und der einzelnen Provinzen;
- e) Themen zu überdenken, die das Leben der Kongregation berühren und nach Meinung des Generalmoderators und seines Rates der Generalversammlung unterbreitet werden sollen.

V 25 Wird nach Bekanntgabe der Agenda oder während der Versammlung von einem Mitglied ein zusätzlicher Tagesordnungspunkt eingebracht, kann dieser mit Zustimmung von einem Drittel der Teilnehmer in die Agenda aufgenommen werden. Die einzelnen Punkte dieses Tagesordnungspunktes werden jedem Mitglied schriftlich übergeben, bevor die Beratung über sie ansteht.

2. DIE PROVINZVERSAMMLUNG

V 26 Die höchste Autorität innerhalb einer Provinz wird in Übereinstimmung mit den Normativen Texten von der Provinzversammlung ausgeübt. Zeit und Ort einer Provinzversammlung oder ähnlicher Gremien werden vom Provinzial bei der Einberufung festgelegt. Die Versammlung wird geleitet gemäß der Verfahrensordnung, wie sie in den Provinzsatzungen dargelegt ist.

V 27 Unbeschadet des allgemeinen Wahlrechts und der Vorschriften der Normativen Texte müssen die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der Provinzversammlung und ähnlicher Gremien sowie die Art und Weise der Wahl und die Amtszeit der Mitglieder dieser Gremien in den Provinzsatzungen festgelegt werden.

V 28 Alle Akten der Provinzversammlung werden vom Vorsitzenden und vom Sekretär der Versammlung unterzeichnet und dem Generalmoderator zugesandt, damit dieser sie mit Zustimmung seines Rates bestätigen kann.

Kufstein, 9. November 2009

Die Satzungskommission

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Dekrete der 19. Generalversammlung

Die 19. Generalversammlung setzt alle Dekrete der 17. Generalversammlung außer Kraft, es sei denn dass sie in den folgenden Dekreten enthalten sind, die durch die 19. Generalversammlung erlassen (herausgegeben) werden.

Dekret 1 Der rechtsverbindliche Text der Akten
Der rechtsverbindliche Text der Akten der 19. Generalversammlung von 2007 ist der Englische Text.

Dekret 2 Veröffentlichung der Akten
Die Generalversammlung überträgt dem Generalmoderator und dem Generalrat die Aufgabe, die Akten der Versammlung zu veröffentlichen. Diese sollen folgendes beinhalten:

- Alle Beschlüsse, Dekrete, Resolutionen und das Dokument „Die Botschaft der 19. Generalversammlung der Missionare vom Kostbaren Blut“, zusammen mit den genauen Abstimmungsergebnissen;
- Die Ergebnisse der Wahlen des Generalmoderators und des Generalrates, zusammen mit den genauen Abstimmungsergebnissen ;
- Kurze chronologische Notizen, um eine Gesamtdarstellung der Tätigkeit der Versammlung zu geben.

Dekret 3 Zeitliche Güter

Außerordentliche Ausgaben: Wenn Rücklagen für ein Projekt zur Verfügung stehen, dann ist die zuständige Autorität, die bevollmächtigt ist, eine außerordentliche Ausgabe zu genehmigen, folgende:

- Der Generalmoderator und der Generalrat zusammen, nach Beratung mit den Provinz- und Vikariatsleitern, wenn der Betrag 2.500.000 US \$ erreicht oder übersteigt oder den entsprechenden Wert in anderen Währungen.
- Der Generalmoderator, nach Beratung mit dem Generalrat, wenn der Betrag 1.000.000 US \$ erreicht oder übersteigt, aber weniger beträgt als 2.500.000 US\$ oder den entsprechenden Wert in anderen Währungen.
- Die Provinzversammlung oder der Provinzial mit seinem Rat, wenn der Betrag weniger als 1.000.000 US \$ oder der entsprechende Wert in anderen Währungen ausmacht.

Verkauf von Eigentum und Kreditaufnahme: Unter Berücksichtigung der Rechte des Heiligen Stuhles, welcher die Erlaubnis gibt für den Verkauf von Eigentum und den Vertragsabschluss über Verbindlichkeiten (Kreditaufnahme):

- Der Generalmoderator und der Generalrat zusammen genehmigen nach Beratung mit den Provinz- und Vikariatsleitern den Verkauf von Eigentum, wenn der Betrag 2.500.000 US \$ erreicht oder übersteigt oder den entsprechenden Wert in anderen Währungen.
- Der Generalmoderator, nach Beratung mit dem Generalrat, genehmigt den Verkauf von Eigentum, wenn der Betrag niedriger als 2.500.000 US\$ ist aber höher als 1.000.000 US \$ oder der entsprechende Wert in anderen Währungen.
- Wenn der Betrag 1.000.000 US \$ ausmacht oder weniger oder den entsprechenden Wert in anderen Währungen, regeln die Provinzstatuten die Angelegenheit.

- d) Der Generalmoderator und der Generalrat zusammen mit den Provinz- und Vikariatsleitern genehmigen einen Vertragsabschluss über Verbindlichkeiten (Kreditaufnahme), wenn der Betrag 1.000.000 US\$ erreicht oder übersteigt oder den entsprechenden Wert in anderen Währungen. Der Generalmoderator und der Generalrat zusammen genehmigen einen Vertragsabschluss über Verbindlichkeiten (Kreditaufnahme), wenn der Betrag niedriger als 1.000.000 US\$ aber höher als 500.000 US\$ oder der entsprechende Wert in anderen Währungen ist. Einen Vertragsabschluss über Verbindlichkeiten (Kreditaufnahme) bis 500.000 US\$ oder den entsprechenden Wert in anderen Währungen regeln die Provinzstatuten.

Generalausbildungsprogramm der Missionare vom Kostbaren Blut 1992

Allgemeine Hinweise

1. Die Kongregation der Missionare vom Kostbaren Blut unseres Herrn Jesus Christus ist eine Gesellschaft des apostolischen Lebens. Sie wurde von Kaspar del Bufalo gegründet und schließt Priester und Brüder als Mitglieder ein.
2. Die Spiritualität des Blutes Christi steht im Mittelpunkt der Identität und ist auch das Herz des spirituellen, gemeinschaftlichen und apostolischen Lebens ihrer Mitglieder. Die Eucharistie ist der bevorzugte Augenblick, ihre Spiritualität zu feiern. Vom Tisch der Eucharistie erhalten die Mitglieder Mut, die befreiende und erlösende Liebe Gottes im Blut Christi zu verkünden. Die Mitglieder sind gerufen, durch die missionarische und apostolische Aktivität im Dienst am Wort zum Aufbau des Reiches Gottes beizutragen. (G 3)
3. Die Gemeinschaft lädt andere Menschen, die von Gott gerufen sind, ein, an dieser missionarischen Aufgabe teilzuhaben. Sie sorgt für deren Ausbildung in einer Umgebung, die das Wachstum der Kandidaten hin zur Reife und Fülle des Lebens in Christus erleichtert.
4. Diese Reife verlangt eine Ausbildung, die alle Dimensionen der Person anspricht: menschlich, christlich, gemeinschaftlich und apostolisch. In gleicher Weise fördert sie die Entwicklung von Werten, die mit dem konkreten Leben und der Verkündigung des Evangeliums Hand in Hand gehen.
5. Die Grundausbildung zur Mitgliedschaft in der Gemeinschaft ist für Priesteramts- wie Brüdernkandidaten dieselbe, da alle Mitglieder zu einem Leben in Gemeinschaft gerufen sind und auch die Apostolatsaufgaben miteinander teilen.
6. Die Aufgabe der Ausbildung findet innerhalb der konkreten kulturellen, sozialen, politischen und kirchlichen Realität statt. Dieser Kontext fordert heraus und bereichert zugleich den ganzen Ausbildungsprozess.

Ziele und Werte in der Ausbildung

7. Die Gemeinschaft schätzt und bekräftigt die Dokumente der Kirche, die die menschliche und geistliche Entwicklung der Kandidaten verlangen. Zu diesen Dokumenten, die zur Orientierung in unserem Formationsprozess dienlich sind, gehören: die laufenden Weisungen des kirchlichen Lehramtes, welche die Ausbildung von Priestern und Ordensleuten betreffen, die Instruktionen der entsprechenden nationalen Bischofskonferenzen, unsere **NORMATIVEN TEXTE** und unser **CPPS - Ausbildungsprogramm**.

8. Einige Werte, die während des Ausbildungsprozesses entwickelt werden müssen, sind: Redlichkeit und Wahrhaftigkeit; die Fähigkeit zur Selbsterkenntnis; die Fähigkeit, zuzuhören und die Perspektiven anderer einzuschätzen; die Fähigkeit, in Gemeinschaft zu leben; eine tiefe Wertschätzung des persönlichen und gemeinschaftlichen Gebetes; die Fähigkeit, einen einfachen Lebensstil zu führen; der evangelische Rat des zölibatären Lebens und Liebens; Selbstverleugnung; Mitleid; soziales Bewusstsein; Solidarität mit der Welt; Sorge um Gerechtigkeit; Ausdauer in Schwierigkeiten; interkulturelle Sensibilität; die Fähigkeit, im Dienst mit Laien und Ordensleuten zusammenzuarbeiten; Initiative im Dienst; Gehorsam und Respekt für **CPPS - Traditionen**.

9. Neben all jenen Eigenschaften eines Lebens, wie es die Kirche für alle ordinierten und geweihten Personen und Mitglieder von Gesellschaften des apostolischen Lebens einfordert, verlangt die Gemeinschaft darüber hinaus eine spezifische Ausbildung, die jene Qualitäten und Tugenden entwickeln hilft, welche den Kandidaten befähigen, den missionarischen Auftrag der Gemeinschaft zu teilen.

10. Zu den wesentlichsten Zielen des Ausbildungsprogramms gehören die Entdeckung und Aneignung unserer **CPPS - Identität**. Einige der charakteristischen Quellen, in denen die Mitglieder ihre Identität als Missionare vom Kostbaren Blut entdecken, sind: die Spiritualität des Blutes Christi; das missionarische Charisma; das Leben des Hl. Kaspar; die Geschichte der Gemeinschaft. Um eine **CPPS - Identität** zu formen, müssen diese spezifischen Quellen auf allen Stufen der Ausbildung angesprochen werden, besonders während der speziellen Ausbildung.

Stufen der Ausbildung

11. Jede Provinz wird ermutigt, ein Programm zur Förderung von Berufungen zu entwickeln und die Mitbrüder zu bestimmen, die für den Dienst an den Berufungen notwendig sind. Alle voraussichtlichen Kandidaten müssen vor Eintritt in die Einführungsstufe der Ausbildung einen Klärungsprozess durchlaufen und werden dabei von den dazu Beauftragten begleitet. Während dieser Prüfungsphase unterzieht sich der Kandidat einer Bewertung durch umfassende Gespräche und psychologische Tests, um herauszufinden, ob er für ein Leben in einer apostolischen Gesellschaft geeignet ist.

12. Das Ausbildungsprogramm innerhalb der Gemeinschaft hat drei Stufen: Einführungsphase, spezielle und fortgeschrittene Ausbildung und Weiterbildung. Die Ausbildung in diesen drei Gebieten soll fortschreitend und der Stufe, in welcher der Kandidat lebt, angepasst sein.

Einführungsphase

13. In dieser Phase, die in Artikel S 19 der normativen Texte erwähnt wird, bereitet sich der Einzelne auf den Eintritt als Kandidat der Gemeinschaft vor. Einige Elemente, die während dieser Ausbildungsphase besondere Beachtung finden sollen, sind:

- a) Wachstum in der menschlichen und religiösen Entwicklung und in den Grundwerten des Evangeliums;
- b) Einführung durch geistliche Begleitung, liturgisches Leben und Feier der Sakramente;
- c) Erkennen der individuellen Gaben, wie auch seiner Stärken und Schwächen;
- d) Entwicklung eines persönlichen Gebetslebens und Einführung in das gemeinschaftliche Gebet;
- e) Einführung in das Gemeinschaftsleben;
- f) eine grundlegende Einführung in das Erbe der Gemeinschaft;
- g) stufenweise Einbeziehung in die apostolische Ausbildung, die dem Alter und der vorausgegangen pastoralen Erfahrung angemessen ist.

Spezielle-fortgeschrittene Ausbildung

14. Bezüglich G 35 und G 38 der NORMATIVEN TEXTE ist dies eine Phase, die in einigen Provinzen getrennt oder gleichzeitig durchlaufen wird.

SPEZIELLE AUSBILDUNG

Dies ist eine festgelegte Zeitperiode vor der Eingliederung in die Gemeinschaft. In ihr unterzieht sich der Kandidat einem speziellen Programm religiöser Ausbildung, um sein spirituelles Leben zu vertiefen und das Pascha-Mysterium intensiver zu erfahren. Folgende Aspekte bedürfen hierbei besonderer Aufmerksamkeit.

- a) das Erbe unserer Gemeinschaft: die Theologie und Spiritualität des Blutes Christi, unser missionarisches Charisma, das Leben des Hl. Kaspar, die Geschichte und die NORMATIVEN TEXTE der Gemeinschaft; der Kandidat ist aufgefordert, sich diesem Erbe innerhalb seines kulturellen, sozialen, politischen und kirchlichen Kontextes zu stellen, um so seine Lebendigkeit in der heutigen Welt zu entdecken;
- b) die Erfahrung von Gemeinschaftsleben auf lokaler Ebene und praktische Kenntnis des Apostolates der Gemeinschaft;
- c) die Vertiefung des "Bandes der Liebe", das die Grundlage für unser gemeinsames Leben bildet;
- d) die Feier der Sakramente der Eucharistie und der Versöhnung, die einen zentralen Platz im Leben und in der Entwicklung der Gemeinschaft haben.

FORTGESCHRITTENE AUSBILDUNG

Auf dieser Stufe vertieft der Einzelne seine Ausbildung und Erziehung, die notwendig ist, um ihn zu befähigen, am Leben und Missionsauftrag der Gemeinschaft teilzuhaben. Hier klärt sich auch mehr und mehr seine Identität als zukünftiger Priester oder Bruder.

- a) Die Vorbereitung auf den priesterlichen Dienst in der Gemeinschaft findet in einem Seminar oder einer theologischen Schule statt, die sowohl den Bedürfnissen der

- Gemeinschaft als auch denen des Kandidaten entspricht.
- b) Die Bruder-Mitglieder haben Anspruch auf die ganze Vorbereitung und auf berufswie berufungspezifische Ausbildung, die für ihren Dienst in der Gemeinschaft notwendig sind.
 - c) Spezielle Aufmerksamkeit sollte der Vorbereitung auf den Dienst am Wort geschenkt werden.
 - d) Eine wachsende Integration der individuellen Begabungen in den Dienst der Gemeinschaft wird angestrebt.
 - e) Das Mitglied wird stufenweise in das Apostolat der Gemeinschaft und der Ortskirche eingeführt.
 - f) Das Mitglied erkennt, ob es den Sendungsauftrag der Gemeinschaft als Priester oder als Bruder wahrnehmen will.

Weiterbildung

15. Eine besondere Unterstützung erhalten die neugeweihten Priester und die definitiv eingegliederten Brüder, wenn sie mit ihrem Dienst beginnen. Wesentliche Bedeutung kommt der beständigen Weiterbildung aller Mitglieder zu. Deshalb werden den Mitgliedern Gelegenheit für ein ständiges Wachstum bezüglich unseres Erbes, im theologischen Studium, in der Spiritualität und in den pastoralen Aufgaben geboten, welches die Mitglieder persönlich bereichert und ihre Fähigkeit zum Dienst fördert.

Gestaltende Elemente

16. Jede Provinz beruft Mitglieder für die Begleitung der Kandidaten durch die verschiedenen Stufen während des Ausbildungsprozesses. Diesen Mitbrüdern wird eine adäquate und beständige Ausbildung in jenen Fähigkeiten und Voraussetzungen ermöglicht, die notwendig sind, um Kandidaten zu begleiten. Dazu zählen: der Bereich der menschlichen Entwicklung, des spirituellen Lebens, pastoraler Fähigkeiten und unseres CPPS - Erbes.

17. Indem die Ausbilder ein evangeliumsgemäßes Umfeld schaffen, das offen ist für Glaube und Austausch, ermöglichen sie den Kandidaten, den Ruf Gottes zu erkennen.

18. Die Ausbilder müssen Menschen sein, die fähig sind zuzuhören, zu kommunizieren und den Kandidaten in seinem Wachstum herauszufordern. Sie respektieren die Bedürfnisse und Wachstumsstufen der Einzelnen und verstehen es, diese in die Anforderungen und die Ordnung der Gemeinschaft zu integrieren.

19. Während des ganzen Ausbildungsprozesses ermöglicht der Ausbilder die "peer-group-interaction" als wesentliches formatives Element.

20. Geistliche Begleitung spielt eine wesentliche Rolle, um dem Kandidaten zu helfen, seine Berufung zu erkennen, sein geistliches Leben und seine Verpflichtung zur Nachfolge Christi in der Gemeinschaft zu vertiefen.

21. Da wir gerufen sind, den Laien zu dienen, unseren Dienst mit ihnen gemeinsam zu tun und umgekehrt sie uns dienen, sind wir dazu ermutigt, die Weisheit und Erfahrung der Laien in unser Ausbildungsprogramm einzubeziehen.

22. Wenngleich das Ausbildungsteam direkt in die tägliche Begleitung der Kandidaten einbezogen ist, bleibt die Aufgabe der Ausbildung in der Verantwortlichkeit der ganzen Gemeinschaft. Alle Mitglieder sind berufen, Teil einer "Ausbildungsgemeinschaft" zu sein. Sie geben Zeugnis in ihrem Leben und schaffen eine gastfreundliche und einladende Atmosphäre, in der sich die Kandidaten motiviert fühlen, auf Gottes Ruf zur Gemeinschaft und zum Dienst als Mitglieder der Kongregation vom Kostbaren Blut Antwort zu geben.

*) Anmerkung: Es handelt sich hierbei um eine Gruppe von Personen, die entweder aus dem gleichen Erfahrungsbereich kommen oder einfach gleichen Alters sind. Diese Gruppe hat über einen längeren Zeitraum an einer allen gemeinsamen Aufgabe zu arbeiten und die dabei gemachten Erfahrungen zu reflektieren.

Profil eines Missionars vom Kostbaren Blut

Die Kongregation der Missionare vom Kostbaren Blut ist eine Gesellschaft des Apostolischen Lebens. Sie ist dem apostolischen und missionarischen Dienst am Wort Gottes verpflichtet.

(G 3) Unsere Mission und unser Gemeinschaftsleben werden dabei von der Spiritualität des Kostbaren Blutes unterstützt und geleitet.

Dieses Profil bringt eine Liste von Eigenschaften eines Missionars vom Kostbaren Blut. Es dient als Hilfe, die Ideale, die wir anstreben, in den Blick zu bekommen. Ein Profil ist von allgemeiner Natur und verfolgt die Absicht, in den konkreten kulturellen Umständen weiter entwickelt zu werden. Dieses Profil eines Missionars vom Kostbaren Blut will den Verantwortlichen in der Berufungspastoral und den zukünftigen Kandidaten helfen, ihre Berufung zur Kongregation wahrzunehmen. Es dient dazu, Ausbildungsleiter und Kandidaten bei der Erarbeitung von Ausbildungsprogrammen anzuleiten. Dieses Profil ist im Kontext des Geistes unseres Gründers, des hl. Kaspar, unseres C.P.P.S. Erbes, der Normativen Texte und des Generalausbildungsplanes zu sehen.

MISSION

Missionare vom Kostbaren Blut evangelisieren durch den apostolischen und missionarischen Dienst am Wort Gottes. Der Kostbar Blut Missionar hört auf den Schrei des Blutes. Unsere Mission ruft uns,

- evangelisiert zu werden durch das geoffenbarte Wort Gottes in Jesus Christus wie auch durch das lebendige Wort Gottes, das in den Menschen und Werten der Kultur, zu der wir gesandt sind, gegenwärtig ist.
- zur Evangelisation:
 - durch den Dienst am Wort

- durch das Zeugnis unseres Lebensstiles
- durch unser Eintreten für Frieden, Gerechtigkeit und Versöhnung
- durch Förderung des Menschen (human promotion)
- durch Verteidigung der Rechte und der Würde des Menschen
- die Zeichen der Zeit zu lesen und den Schrei des Blutes zu hören
- in einer Kultur des Todes das Leben zu verteidigen
- die Inkulturation der Kirche in jedwede Gesellschaft zu respektieren und zu fördern
- zum Dienst in Zusammenarbeit mit allen Gläubigen
- zur interkulturellen und internationalen Feinfühligkeit
- uns selbst in anderen Kulturen und Sprachen zu erziehen
- dem Wort Gottes zu erlauben, die Muster menschlichen Lebens umzuwandeln
- zu einem Ökumenismus, der zum Dialog (S 13) und zur Zusammenarbeit mit anderen Religionen bereit ist
- zur Solidarität mit jenen, die leiden: die Entfremdeten, die Armen, die Ohnmächtigen, die Opfer von Unterdrückung, die am Rande Stehenden
- mit Übeltätern und Opfern zu arbeiten, damit sie ihre volle Menschlichkeit wiederfinden.
- prophetisch zu sein: der Täuschung, der Ungerechtigkeit und allem was dem Reich Gottes entgegensteht Widerstand zu leisten
- zur Beweglichkeit, Flexibilität und Verfügbarkeit in den verschiedenen Situationen und Kulturen

GEMEINSCHAFT

Wir verpflichten uns dem Gemeinschaftsleben, das unsere Sendung trägt. Unser Gemeinschaftsleben wird von einer Spiritualität des Kostbaren Blutes unterstützt und gefördert. In der Gemeinschaft streben wir durch das Band der Liebe als Söhne des hl. Kaspar nach der Vollkommenheit in der Liebe. Charakteristische Merkmale für unser Gemeinschaftsleben sind:

- das Band der Liebe
- zusammenleben, solange die Notwendigkeiten des Apostolates nicht anderes erfordern. (G7)
- ein Geist des Dialogs
- Austausch unseres persönlichen Glaubens, unserer Gaben und Talente
- gegenseitige Ermutigung
- einfacher Lebensstil
- Versöhnung
- Bekehrung
- Gastfreundschaft
- gemeinsame Mahlzeiten, Gebet, Dienst und Studium
- Wertschätzung des interkulturellen, internationalen und die Generationen verbindenden Gemeinschaftslebens Austausch von Kandidaten und Mitgliedern innerhalb der internationalen Gemeinschaft

SPIRITUALITÄT

Die Spiritualität des Kostbaren Blutes ist Motivation und Mittelpunkt unserer Mission. Im Zentrum seiner Berufung findet der Missionar das Blut Christi. Die Spiritualität des Kostbaren Blutes beinhaltet:

- individuelles und gemeinschaftliches Gebet und Studium, besonders das der Hl. Schrift und unseres CPPS Erbes
- unsere Zusammenkunft am Eucharistischen Tisch, wo wir unser Band der Liebe feiern und wir für unsere Sendung geheilt und gestärkt werden, wo der Kelch des Bundes Gemeinschaft wirklich werden lässt und uns an jene Orte ruft, die uns herausfordern
- Versöhnung
- Einschließlichkeit und multikulturelle Verschiedenheit
- zölibatäre Liebe
- eine radikale Antwort auf den Ruf des Blutes
- persönliche Erneuerung wie Erneuerung der Kultur, Gesellschaft und Kirche
- Demut, die unsere gegenseitige Abhängigkeit anerkennt
- das Charisma unseres Gründers
- Vertiefung unserer Spiritualität mit jenen, die diese mit uns teilen

Wir suchen die Führung des Hl. Geistes und erbitten alle seine Gaben in den verschiedenen Dimensionen unseres apostolischen Lebens als Missionare vom Kostbaren Blut. Jene, die in den Dienst der Berufungspastoral und der Ausbildung eingebunden sind, bieten dieses Profil eines Missionars vom Kostbaren Blut an, um die Kongregation in ihrer Berufungs- und Ausbildungsarbeit anzuleiten und ihr beizustehen. Es repräsentiert unser Verständnis für die Verwirklichung des Charismas des hl. Kaspar im Hier und Jetzt.

Giano, Abbazia di San Felice, am 8. Juli 1999

Kriterien für die Gründung einer Mission/Delegation und für die Errichtung eines Vikariates oder einer Provinz

Unser Gründer, der hl. Kaspar, sprach von seinem Traum, dass es eines Tages die „tausend Zungen“ geben möge, die das Geheimnis des göttlichen Blutes und seine Botschaft von der Rettung der Welt verkünden. Es oblag stets seinen Nachfolgern, so dem Generalmoderator, die Ausdehnung der Gemeinschaft in neuen Gebieten der Welt (vgl. G 61) zu ermutigen und zu betreuen. Besonders in der jüngsten Vergangenheit war es für den Generalmoderator und die ganze Gemeinschaft möglich, der Verwirklichung dieses Traumes etwas näher zu kommen.

Die Ausbreitung der Gemeinschaft zu ermutigen und zu betreuen schließt mit ein, auf Einladungen und Gelegenheiten für die Missionare in neuen Gebieten mit der Arbeit zu beginnen, eine Antwort zu geben wie auch das Werk charismatischer Missionare, die auf diesem Gebiet eine spezielle Berufung haben, zu unterstützen. Dies schließt auch mit ein, sicher zu stellen, dass, sobald das Werk der Gemeinschaft seinen Anfang in einem neuen Gebiet genommen hat, Maßnahmen ergriffen werden, die deren Stabilität und ständiges Wachstum gewährleisten.

Die C.PP.S. hatte in der Vergangenheit nie explizite Kriterien für die Gründung einer Mission / einer Delegation oder für die Errichtung eines Vikariates oder einer Provinz. Die Generalkurie entwickelte einige informelle Richtlinien im Jahre 1987 zur Diskussion, aber diese wurden nie angewendet. Die Normativen Texte legen fest, wer die Entscheidung trifft. (vgl. G 71; S 36, S 45)

Die Kriterien, die hier vorgelegt werden, haben die Absicht Rahmenbedingungen vorzulegen, welche die Stabilität und das Wachstum sicherstellen sollen. Im Speziellen beabsichtigen diese:

- a. Unterscheidungshilfen zu bieten, wann ein apostolisches Werk den Antrag stellen soll, eine Mission / Delegation zu werden;
- b. einer Provinz zu helfen, wann sie eine Mission / Delegation zu einem Vikariat oder einer Provinz erheben soll;
- c. die Beschlussfassung des Generalmoderators und seines Rates mit der beratenden Stimme des Provinzials und Provinzialvikars bei der Errichtung eines Vikariates oder einer Provinz anzuleiten.

Die Auswahl der Kriterien erwuchs aus der Erfahrung der vergangenen Jahre. Sie hat jedoch nicht die Absicht Entscheidungen in der Vergangenheit zu beurteilen. Die Auswahl wurde auch von der Erfahrung anderer religiöser Institute und Gemeinschaften apostolischen Lebens wie auch von der Beratung über gewisse kirchenrechtliche Belange angeleitet.

Vorbemerkung

Diese Kriterien beschäftigen sich mit dem geeigneten Weg für die Ausbreitung der C.PP.S. in neuen Regionen. Wie in den Normativen Texten festgehalten (G 61), hat der Generalmoderator die Aufgabe, jedwede Ausbreitung der Gemeinschaft zu überwachen. Dies ist auch der Grund, warum die Gründung einer Mission / Delegation und die Errichtung von Vikariaten und Provinzen Entscheidungen mit einschließen, die nicht nur auf lokaler Ebene zu treffen sind.

Zentral für diese Aufsichtsführung durch den Generalmoderator ist die Tatsache, dass jede Ausbreitung der Gemeinschaft dem Charisma, das dem hl. Kaspar anvertraut wurde, entspricht und nicht aus anderen Gründen geschieht (wie etwa eine Ausbreitung nur um Berufungen zu bekommen oder finanziellen Gewinn anzuhäufen.) Jede beabsichtigte Ausbreitung muss in der Lage sein zu zeigen, dass sie ein Ausbau der CPPS ist, als Gesellschaft Apostolischen Lebens, die das Charisma des hl. Kaspar zu verwirklichen trachtet. Das bedeutet konkret:

- a) Ein Apostolat des „Dienstes der Kirche durch die apostolische und missionarische Verkündigung des Wortes.“ (G 3)
- b) Gemeinschaftsleben im Geist des hl. Kaspar, das die Mitglieder in ihrem Apostolat unterstützt und stärkt. (G 6)
- c) Eine Spiritualität des Blutes Christi, „die einen besonderen Platz im spirituellen, gemeinschaftlichen und apostolischen Leben der Mitglieder hat.“ (G4)

Diese drei Aspekte des Charismas des hl. Kaspar – Apostolat, Gemeinschaftsleben und Spiritualität – sind die drei Säulen, auf welchen die CPPS als Gesellschaft Apostolischen Lebens basiert. Zusammen genommen bilden sie eine Einheit. Keine dieser Säulen als Teil einer Vision zur Ausbreitung der Gemeinschaft zu haben, ist das Ergebnis eines unvollständigen Ausdrucks des Charismas, das der hl. Kaspar der Gemeinschaft anvertraut hat.

Kriterien zur Gründung einer Mission / Delegation

Die Initiative zur Gründung einer Mission / Delegation beginnt in einer Provinz oder einem Vikariat, nachdem diese Mitglieder in eine neue Region entsandt hat.

Sobald die Arbeit, die jene Mitglieder begonnen haben, eine gewisse Reife erreicht hat, kann die Provinz oder das Vikariat eine Bitte an den Generalmoderator und seinen Rat richten, dass eine Mission / Delegation gegründet wird, vorausgesetzt, dass dies nicht auf dem Gebiet einer anderen Provinz geschieht. (S 45)

Eine Bitte zur Gründung einer Mission / Delegation sollte den Nachweis einschließen, dass folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Die übernommene Arbeit in der voraussichtlichen Mission / Delegation ist tatsächlich eine Arbeit der Provinz und nicht vorwiegend ein persönliches Projekt einer individuellen Person. Das heißt (1) mehr als ein Mitglied der Provinz mit ewigem Treueversprechen ist in die Tätigkeit auf jenem Gebiet involviert, welches als Mission / Delegation vorgesehen ist, und (2) diese Arbeit hat findet bei einer substantiellen Anzahl von Mitgliedern in der Provinz Unterstützung.
2. Es konnten klare apostolische Notwendigkeiten in dieser Region identifiziert werden, welche die Gründung einer C.PP.S. Identität, die sich „ dem Dienst der Kirche durch die apostolische und missionarische Verkündigung des Wortes (G3) widmet, erlauben würde.
3. Es gibt eine begründete Sicherheit, dass die C.PP.S. in der Lage sein wird die Arbeit in dieser Region fortzusetzen.
4. Die vorgesehene Mission / Delegation hat die Zustimmung und die Unterstützung des Ortsordinarius.
5. Es konnte eine klare apostolische Identität erreicht werden, bevor irgendein Ausbildungsprogramm begonnen hat.

Kriterien zur Errichtung von Vikariaten und Provinzen

Wenn über eine Mission / Delegation befunden wird, sie habe eine gewisse Reife und Stabilität erreicht, kann die Errichtung zum Vikariat in Betracht gezogen werden. Ähnlicherweise kann die Errichtung einer Provinz in Betracht gezogen werden, wenn ein Vikariat eine gewisse Reife und Stabilität erreicht hat. In beiden Fällen hat der Generalmoderator und sein Rat mit der Zustimmung der Provinziale und Provinzialvikare eine solche Errichtung zu approbieren. (S 36) Der Generalmoderator und sein Rat werden einer solchen Petition erst zustimmen, wenn diese auch von der betreffenden und betreuenden Provinz gemäß deren Statuten angenommen worden ist.

Weiters muss der Antrag den Nachweis mit einschließen, dass die folgenden Kriterien bezüglich (1) Mission und Apostolat, (2) Gemeinschaftsleben, (3) die Ressourcen, um die Mission und das Gemeinschaftsleben aufrecht zu erhalten und (4) eine Verwaltungsstruktur, um das Leben im Vikariat oder in der Provinz aufrecht zu erhalten, erfüllt sind. Es versteht sich, dass der Grad der Selbständigkeit in jedem der Gebiete verschieden ist für ein Vikariat und eine Provinz, z. B. dass eine Provinz den Beweis größerer Selbständigkeit und Stabilität erbringen muss als ein Vikariat.

Mission und Apostolat

1. Die Mission / Delegation oder das Vikariat haben den Sinn für ihre Mission klar artikuliert, welche den unterschiedlichen Nöten der Ortskirche begegnet. Ihr Apostolat repräsentiert deshalb mehr als die bloßen Interessen der Mitbrüder vor Ort.
2. Die Mission / Delegation oder das Vikariat haben die Fähigkeit gezeigt, dass sie die Ziele des missionarischen Apostolates festgelegt und für die geeigneten Mittel, diese zu erreichen, gesorgt haben. (S 14) Das heißt: sie haben einen Pastoralplan bzw. eine Beschreibung ihrer Mission verfasst, welche sich in die diözesanen Pastoralpläne, mit welchen in der Region gearbeitet wird, einfügt und zu diesen ihren Beitrag leistet, und welcher beides bietet, sowohl einen Sinn für die Zusammenarbeit mit der Ortskirche als auch den charakteristischen C.PP.S. Beitrag zur Ortskirche.
3. Für die Errichtung zum Vikariat muss eine Mission / Delegation mindestens drei Jahre alt sein und ein Minimum von 12 Mitgliedern mit Ewigem Treueversprechen haben. Für die Errichtung zur Provinz muss ein Vikariat mindestens fünf Jahre alt sein und ein Minimum von 20 Mitgliedern mit Ewigem Treueversprechen haben.
4. Die Möglichkeiten eines pastoralen Aufgabengebietes für die Mitbrüder müssen von einer Anzahl und Verschiedenheit sein, die einen Wechsel des Aufgabengebietes über eine Periode von Jahren erlaubt, so dass den Mitgliedern nicht ein einziges Apostolatsfeld bzw. dasselbe nicht für einen überlangen Zeitraum zugewiesen wird.

Gemeinschaftsleben

5. Die Mission / Delegation oder das Vikariat haben die Fähigkeit gezeigt, ein Gemeinschaftsleben zu schaffen und zu erhalten, das die Mitglieder in ihrem Apostolat nährt und unterstützt.

6. Die Mission / Delegation oder das Vikariat waren in der Lage, einen regelmäßigen Zyklus von Gebetstreffen (regelmäßige Gebetszeiten, spirituelles Wachstum, Exerzitien) und die Führung der Geschäfte aufzubauen.

Ressourcen um das Apostolat und das Gemeinschaftsleben zu erhalten

7. Die Mission / Delegation oder das Vikariat haben genug Personal für ihre apostolischen Verpflichtungen und sind in der Lage zu zeigen, dass sie auch für die voraussehbare Zukunft genügend Personal haben.

8. Es gibt genügend Mitglieder, welche die notwendigen Jahre als Mitglieder mit Ewigem Treueversprechen vorweisen, so dass für die Leitung und den Erhalt eines eigenen Ausbildungsprogrammes vorgesorgt ist.

9. Es gibt Ressourcen um ein eigenes Ausbildungsprogramm aufrecht zu erhalten, das heißt, (1) ausreichend geeignetes und qualifiziertes Personal, und (2) in solcher Anzahl, dass sie sich nicht mit jenen decken, die in der Leitung dienen, um so auch eine eigene Entscheidungsfindung der Kandidaten zu gewährleisten wie auch deren Recht die Entscheidungen, die von jenen, die mit der Ausbildung betraut sind, anzufechten.

10. Es gibt Mitglieder mit einer genügenden Anzahl von Jahren als Ewige Mitglieder, die für einen Pool von potentiellen Höheren Oberen und Ratsmitgliedern vorsorgen, so dass jemand nicht für eine zu lange Zeit im Amt bleibt. (can. 624 § 2)

11. Die Fähigkeit einen Wechsel in der Leitung in einer geordneten Weise vorzunehmen, so dass eine Kontinuität im Apostolat, Gemeinschaftsleben und in der Ausbildung sicher gestellt wird, konnte unter Beweis gestellt werden.

12. Es gibt finanzielle Ressourcen bzw. einen Zugang zu solchen Ressourcen, um die Mitglieder im Apostolat, Gemeinschaftsleben und in der Ausbildung zu unterstützen. Dies zieht den Nachweis regelmäßiger und verlässlicher Einkommensquellen und ein System regelmäßiger Bilanzierung und Berichterstattung nach sich.

13. Ein Finanzplan wurde entwickelt, der die Fähigkeit beweist, dass er sich selber über eine längere Zeitperiode behaupten kann. Ein solcher Plan schließt die Hochrechnung von Einkommen und Ausgaben über eine Periode von einigen Jahren mit ein und nicht nur das jährliche Einkommen und die laufenden Ausgaben, sondern auch Wege zur Finanzierung außerordentlicher Ausgaben (wie die Ausweitung der Verpflichtungen, die Unterstützung apostolischer Verpflichtungen, die sich selbst nicht aufrechterhalten können und Höchstaussgaben wie die Errichtung von Gebäuden etc.)

Verwaltungsstrukturen

14. Die Mission / Delegation oder das Vikariat haben Statuten vorgeschlagen, um die verschiedenen Aspekte ihres Lebens zu regeln.

15. Die Mission / Delegation oder das Vikariat haben andere schriftliche Dekrete erlassen, welche die Verwaltung, die Apostolatsfelder, die Ausbildung und die Finanzen betreffen. Sie

haben ebenso für den Ablauf deren Überarbeitung vorgesorgt. Sie haben unter Beweis gestellt, dass diese Dekrete auch befolgt werden.

Genehmigt beim Treffen des Generalmoderators und seines Rates mit den Höheren Oberen

Am 23. Juli 1998 in Morogoro, Tanzania

Kriterien für die Neugestaltung einer Provinz oder eines Vikariates: Eine Entscheidung für das Leben

Das Dokument wurde von den Höheren Oberen der Missionare vom Kostbaren Blut bei ihrem Treffen in Niagara Falls, Ontario am 13. September 2002 bestätigt

Einführung:

Im September 2001 haben sich die Delegierten zur 17. Generalversammlung in Rom getroffen um folgendes Thema zu behandeln: „Das zukünftige Gesicht der Missionare vom Kostbaren Blut“. Im Blick auf unsere Zukunft als internationale Gemeinschaft kamen die Delegierten zu der Überzeugung, dass die Neugestaltung unserer Gemeinschaft in den kommenden Jahren ein wünschenswertes Ziel wäre.

Im September 2002 kamen die Höheren Oberen in Niagara Falls, Ontario, zusammen und entschieden, dieses Dokument in den Kontext eines Prozesses zu stellen, der eine Vision für die Zukunft unserer Kongregation entwickelt, die bei möglichst auf regionaler Ebene stattfindenden Zusammenkünften von den Mitbrüdern diskutiert werden soll. Die Höheren Oberen sahen dies als einen Weg an, die gegenseitigen Beziehungen sowohl in der Gegenwart als auch in der Vergangenheit zu überprüfen, um so neue Beziehungen unter den Mitgliedern zu schaffen und Teile unserer Gemeinschaft neu zu gestalten. Dieses Dokument soll als Werkzeug für die künftige Zusammenarbeit unter den verschiedenen Teilen unserer Gemeinschaft dienen.

Die Gelegenheit als Antwort auf neue Umstände etwas zu verändern kann ein Moment der Gnade sein, der uns die Aussicht auf neues Leben bietet, auch wenn solche Veränderungen durch schmerzvolle Situationen hervorgerufen werden. Unsere Spiritualität lädt uns ein Grenzen zu überschreiten, loszulassen und neues Leben zu sehen, das gerade dort hervorbrechen kann, wo etwas eher zu sterben scheint.

In anderen Worten, Neugestaltung kann eine Entscheidung (Wahl) für das Leben bedeuten, eine Entscheidung (Wahl) in einem volleren Maß das Charisma und die Sendung unseres Gründers zu leben. Eine Reorganisation solcher Art kann die Chance bieten, neue Wege zu

finden im Hinblick auf unser Missionar Sein, unser Gemeinschaftsleben und die Vertiefung unserer Spiritualität.

Neugestaltung kann auch zu einer besseren Verwaltung unserer menschlichen und ökonomischen Ressourcen führen und so unserer Sendung dienen.

So ein Prozess kann eine internationale Reorganisation, neue Wege der Zusammenarbeit, das Übergehen in bzw. den Anschluss an einen anderen Teil unserer Gemeinschaft, aber auch die Schaffung von etwas ganz Neuem bedeuten.

Wir schauen mit Hoffnung in unsere Zukunft und vertrauen dem Herrn, dass er, der das gute Werk durch den hl. Kaspar und seine Gefährten begonnen hat, auch uns befähigen wird, dieses Werk im dritten Jahrtausend der Christenheit fortzusetzen.

Hintergrund:

Die Delegierten der 17. Generalversammlung haben den Entwurf eines Dokumentes über die Neugestaltung approbiert. Dieses Dokument hat Kriterien für die Neugestaltung einer Provinz oder eines Vikariates vorgeschlagen. Der Text wurde allen Mitbrüdern zugänglich gemacht, um ihre Kommentare und Vorschläge einzuholen, die dann den Höheren Oberen zur endgültigen Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt wurden. Am 13. September 2002 wurde dieser Prozess durch die Approbation seitens dieser Versammlung abgeschlossen.

Dieses Dokument bietet Kriterien, die verwendet werden können, die Notwendigkeit einer Neugestaltung abzuwägen und den vorhandenen Werte in einem solchen Prozess die gebührende Achtung entgegenzubringen. Sie können auch als Modell für den Prozess selber verwendet werden.

Einiges Material wurde dem Dokument über „Kriterien zur Gründung einer Mission / Delegation und zur Errichtung eines Vikariates oder einer Provinz“, welches 1998 bei einem Treffen der Höheren Oberen approbiert wurde, entnommen. Wenn auch die dort enthaltenen Prozesse in mancher Hinsicht ähnlich sind, so sind sie doch nicht deckungsgleich.

Die Normativen Texte bestimmen, wer die Entscheidung für die Errichtung von Vikariaten und Provinzen fällt. (G 71; S 36, S 45) Vermutlich haben dieselben Gremien die Autorität für den Prozess einer Neugestaltung.

Allgemeine Kriterien

Eine Provinz oder ein Vikariat kann die Entscheidung für den Beginn einer Diskussion über die Neugestaltung aus positiven Erwägungen heraus fällen. Während die Provinz bzw. das Vikariat sich einer allgemein guten Gesundheit erfreut, kann es sein, dass die Mitbrüder in der einen oder anderen Reorganisation, einer Art neuen Realität, die Möglichkeit sehen, damit einen kreativeren und effektiveren Dienst wie auch eine kreativeres und effektiveres Gemeinschaftsleben zu erreichen.

Andererseits kann eine Provinz oder ein Vikariat sich selber einem oder mehreren Problemen gegenüber sehen, die eine solche Diskussion auslösen. Die folgenden Kriterien beschreiben die andauernden Bedingungen, die eine ernsthafte Diskussion auf Seiten der Provinz oder des Vikariates bzw. auf Seiten des Generalmoderators und seines Rates veranlassen sollten. Sie basieren auf den drei Säulen der C.P.P.S. als Gesellschaft Apostolischen Lebens: Apostolische Sendung, Gemeinschaftsleben und Spiritualität.

Eine Provinz oder ein Vikariat, die / das erkennt, dass sie / es eines oder mehrere Kriterien nicht mehr erfüllt, möge Schritte unternehmen, die den Herausforderungen begegnet, welche zuvor in der Diskussion über Neugestaltung benannt worden sind. (???????)

Die vorgeschlagenen Kriterien haben nicht alle das gleiche Gewicht. Sie sollten mit Klugheit und gesundem Urteil angepasst werden.

Mission und Apostolat:

1.1 Das Vikariat oder die Provinz kann die Dienste, zu denen es / sie sich verpflichtet hat, nicht mehr aufrecht erhalten. Die Mitbrüder übernehmen nur mehr persönliche Verpflichtungen.

1.2 Das Vikariat oder die Provinz kann den Reichtum seines / ihres Charismas nicht länger in den pastoralen Plan der Diözese einbringen.

1.3 Für ein Vikariat gilt: Die Mindestzahl von 12 Mitbrüdern mit Ewigem Treueversprechen kann nicht mehr erreicht werden. Für eine Provinz gilt: es gibt keine 20 Mitbrüder mit Ewigem Treueversprechen mehr. Ebenso sollten das Alter, die Gesundheit der Mitbrüder, die Zahl der aktiven Mitbrüder wie jene der Kandidaten in der Ausbildung berücksichtigt werden.

1.4 Was die Unterhaltung der Häuser, die internen wie externen Dienste und das Wohlergehen seiner / ihrer aktiven und pensionierten Mitbrüder angeht, kann das Vikariat bzw. die Provinz seiner / ihrer finanziellen Verantwortung nicht mehr nachkommen.

Zur selben Zeit könnte eine sonst gesunde Provinz / ein sonst gesundes Vikariat diesen Verantwortlichkeiten begegnen durch das Teilen der ökonomischen Ressourcen seitens anderer Einheiten der Kongregation.

Gemeinschaftsleben:

2.1 Die Provinz oder das Vikariat ist nicht länger in der Lage weder ein Gemeinschaftsleben zu schaffen und zu fördern, das die Mitbrüder in ihren Apostolatsaufgaben nährt und unterstützt, noch kann sie / es garantieren, dass sie / es von anderen Einheiten der Gemeinschaft Unterstützung empfangen wird.

Das Leben in Gemeinschaft schließt die Bereitschaft mit ein, das Gebet und die Sendung der Gemeinschaft gemeinsam zu teilen und zu Tagen des Gebetes, des Studiums und zu Versammlungen zusammenzukommen, etc.

2.2 Die Provinz oder das Vikariat ist über einen längeren Zeitraum hinweg nicht in der Lage Berufungen für die Mitgliedschaft in unserer Gemeinschaft zu wecken und zu unterhalten.

2.3 Es gibt nicht genügend aktive Mitbrüder, die eine Leitungsstruktur aufrecht erhalten könnten, ohne dass jemand über einen zu langen Zeitraum in seinem Amt bleiben muss. (vgl. c. 624 § 2)

2.4. Das Ausbildungsprogramm kann - auch in Zusammenarbeit mit anderen Teilen der C.P.P.S. – nicht mehr durchgeführt werden.

Spiritualität:

3.1 Das Vikariat oder die Provinz erfährt sich selbst als zu klein für gemeinsame spirituelle Aktivitäten, sprich jährliche Exerzitien und die Feier von Festtagen. Außerdem fehlt ein gemeinsames Gebetsleben.

3.2. Die Spiritualität der Gemeinschaft ist nicht länger eine Quelle für das Apostolat und sie wird nicht mit den Laien geteilt.

Werte, die es während des Prozesses zu beachten gilt:

Im folgenden werden Werte aufgelistet, die bei jedem Schritt des Neugestaltungsprozesses gebührende Achtung verdienen:

- Etwas Neues zu schaffen könnte höher eingestuft werden als Altes um- und neuzugestalten oder an vergangenen Modellen festzuhalten.
- Volle Beratung mit und Teilnahme von betroffenen Mitbrüdern sollte immer gesucht werden. Jeder Mitbruder wie auch sein Apostolat verdienen volle Wertschätzung.
- Feinfühligkeit im Umgang mit der Geschichte, der Kultur, der Philosophie und der Sprache eines betroffenen Vikariates oder einer betroffenen Provinz ist wichtig.
- Eine bessere Verwaltung der Finanzen würde das Gemeinschaftsleben und dessen Sendung besser unterstützen.
- Eine Teilhabe an den finanziellen Ressourcen (z. B. durch einen „Solidaritätsfond“) sollte im Falle eines sonst gesunden Teiles der Gemeinschaft, der mit einer ökonomischen Unsicherheit konfrontiert ist, in Betracht gezogen werden.
- Eine gerechtere Disposition des Gemeinschaftseigentums könnte gefordert sein.
- Gegenseitigkeit ist entscheidend: z. B. eine Provinz / ein Vikariat sollte in diesem Prozess nicht über eine andere / ein anderes dominieren.
- Achtsamkeit gilt im Hinblick auf zivilrechtliche Folgen im Falle einer Neugestaltung, z. B. was das Pensionssystem angeht.
- Angeschlossene Laien sollten im möglichen Rahmen in den Prozess involviert werden.

Diese Werte sollten von allen Provinzen und Vikariaten, die in den Neugestaltungsprozess involviert sind, bejaht werden, besonders dann, wenn sich die Möglichkeit eröffnet, dass Mitbrüder eines Teils der Gemeinschaft sich einem anderen anschließen.

Erwünschte Ergebnisse:

Auch wenn es sein kann, dass die Diskussion über die Neugestaltung durch negative Ereignisse und Situationen hervorgerufen wird, werden im folgenden einige positive Ergebnisse bewusst gemacht, die aus einem Neugestaltungsprozess resultieren könnten:

- Eine Erneuerung des geistlichen Lebens der Mitbrüder
- Eine Umgruppierung von Mitbrüdern und Ressourcen, um sich voller und effektiver für die missionarische Arbeit engagieren zu können.
- Die Entwicklung eines gesünderen und dynamischeren Gemeinschaftslebens.
- Die Entwicklung von besseren Mitteln um Berufungen fördern.
- Eine größere Anzahl von Mitbrüdern, die für Leitungsaufgaben zur Verfügung stehen.
- Die Gelegenheit sich auf neuen Gebieten der apostolischen Mission zu engagieren.

- Ein reicheres und vielfältigeres Programm für die Ausbildung.

Stufen der Neugestaltung:

Wie sollte der Prozess angegangen werden? Es scheint, dass es dabei einige Stufen gibt.

Erstens: **Beginn der Diskussion.** Dies kann auf einem zweifachen Weg geschehen.

Auf dem ersten Weg kommt das Vikariat oder die Provinz zur Entscheidung, den Prozess zu beginnen, nachdem darüber bei einer Versammlung diskutiert und abgestimmt wurde. Das geschieht nach einer freiwilligen Untersuchung der Situation und der Erkenntnis, dass die Mitbrüder so einen Prozess der Neugestaltung beginnen wollen. Eine Entscheidung über den Beginn einer Diskussion bedeutet nicht, dass eine Entscheidung über eine eventuelle Neugestaltung bereits getroffen worden ist.

Auf dem zweiten Weg kommt der Generalmoderator nach der Visitation einer Provinz oder eines Vikariates in seinem Bericht zu der Feststellung, dass es genügend Zeichen gibt, die die Unfähigkeit als Vikariat oder Provinz fortzubestehen, offenkundig machen, und deshalb die Diskussion über diese Angelegenheit gerechtfertigt erscheint. Kommt der Generalmoderator zu diesem Schluss, sollte er genügend Zeit in der Provinz oder im Vikariat verbracht haben, um vor Ort die Realität ihres / seines Lebens zu beurteilen. Er sollte innerhalb der Provinz oder des Vikariates zur Erneuerung der Werte und des Geistes der Gemeinschaft ermutigen, bevor er eine Diskussion über die Neugestaltung verlangt.

Der Generalmoderator kann mit Beratung und Zustimmung seines Rates den Auftrag zum Beginn einer solchen Diskussion geben und einen Bericht darüber seitens des Vikariates bzw. der Provinz einfordern. Der Bericht sollte folgendes enthalten: 1) Er soll einen überzeugenden Fall für die dauerhafte Entwicklungsfähigkeit des Vikariates oder der Provinz bringen; oder 2) zumindest sollte aufgezeigt werden, warum eine Neugestaltung für das Leben des Vikariates oder der Provinz im Hinblick auf seine / ihre apostolische Mission, das Gemeinschaftsleben und die Spiritualität schädlich wäre; oder 3) die Provinz, das Vikariat sollte zustimmen, dass so eine Neugestaltung notwendig ist und im folgenden umreißen, welche Richtung diese in der Diskussion nehmen sollte.

Die zweite Stufe ist die der **Diskussion.** Diese würde beinhalten, dass die Mitbrüder darüber einig sind, dass etwas getan werden muss. Während das Ergebnis nicht einstimmig sein mag, sollte für alle die Gelegenheit da sein, gehört zu werden. Bevor man eine Neugestaltung in Betracht zieht, sollte man die Möglichkeit des Beistands seitens einer anderen Provinz oder mehrerer Provinzen erwägen. Im Fall, dass eine Provinz oder ein Vikariat der Tatsache von Unterdrückung gegenübersteht, sollte den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, zu wählen, ob sie sich einem anderen Teil der Gemeinschaft anschließen, mit einem solchen verschmelzen oder einen neuen Teil innerhalb der Gemeinschaft beginnen wollen.

Drittens: **Vorbereitungsplan.** Dieser würde die Einladung seitens des Generalmoderators an das Vikariat oder die Provinz beinhalten, sich einen Plan für den Übergang zur neuen Situation einfallen zu lassen, der die oben erwähnten Werte gebührend beachtet. In diesem Prozess sollte darauf geachtet werden, dass alle Mitbrüder, die davon betroffen sind, eingebunden werden. Sie sollten ermutigt werden untereinander einen Konsens zu erreichen. Der Plan würde in einem vom Generalmoderator festgelegten Zeitrahmen vorgelegt werden.

Die Vorlage des Plans würde die Akzeptanz einer einfachen Mehrheit der Mitbrüder in einem Vikariat oder einer Provinz implizieren.

Viertens: **Überprüfung des Plans.** Diese würde eine Kommission von drei Provinzialen / Provinzvikaren beinhalten, die vom Generalmoderator ernannt werden. Sie würden den Plan hinsichtlich seiner Konformität mit den Normativen Texten, den Werten und den Kriterien dieses Dokumentes überprüfen.

Fünftens: **Endgültige Entscheidung und Durchführung.** Eine Entscheidung würde beim Treffen der Höheren Oberen mit dem Generalmoderator und seinem Rat getroffen. Bei der Ausführung der Entscheidung sollte beachtet werden, wie man den Mitbrüdern helfen kann die neue Realität anzunehmen, und man sollte ihnen auch die Gelegenheit geben zu wählen, wo das für sie möglich ist.

Dekret über die Regionen in der Kongregation

In unserer Kongregation anerkennen wir fünf Regionen: Afrika, Asien, Europa, Lateinamerika und Nordamerika. Der Zweck dieser Regionen ist das Verständnis und die Anerkennung unserer internationalen und multikulturellen Identität zu fördern, das Miteinanderteilen der menschlichen und wirtschaftlichen Ressourcen und die Zusammenarbeit in Ausbildung und Mission.

Die Provinz-, Vikariats- und Missionsleiter einer Region tragen die Verantwortung dafür, Treffen und andere Aktivitäten ihrer Region zu organisieren. Die Leiter der Einheiten jeder Region sollen sich jährlich treffen. Sie mögen ein oder mehrere Mitglieder auswählen, die Aktivitäten der Region zu planen und zu koordinieren.

In Anbetracht der Einzigartigkeit jeder Region wird die Art des regionalen Teilens und der Zusammenarbeit variieren. Die Provinz-, Vikariats- und Missionsleiter, legen in Absprache mit ihren Mitgliedern die Art und Weise und den Umfang der regionalen Treffen, Zusammenarbeit usw. fest.

Der Generalmoderator und der Generalrat werden sich anstrengen, in einem aus ihrer Zahl bei den Regionaltreffen vertreten zu sein, sowohl um zu lernen als auch um Animation bereitzustellen. Ebenso werden sie sich bemühen, Unterstützung und Ressourcen den Regionen zur Verfügung zu stellen. Die regelmäßigen Treffen des Generalmoderators und des Generalrates mit den Höheren Oberen („Treffen der Höheren Oberen“) werden weiterhin eine wichtige Ressource sein, das Teilen und die Zusammenarbeit unter den Provinzen, Vikariaten, Missionen und Regionen der Kongregation zu fördern.

Bestätigt beim Treffen des Generalmoderators und des Generalrates mit den Höheren Oberen

23. August 2006, Belem, Para, Brasilien

Dekret über die Rechte und Pflichten von Mitgliedern aus einer Einheit, die in einer anderen Einheit der Kongregation leben und arbeiten.

Ein Mitglied, das in einer anderen Einheit der Kongregation für mehr als ein Jahr im Dienst steht, erfreut sich all der Rechte und Pflichten der Einheit der Kongregation, in der es lebt und arbeitet. Die Rechte und Verpflichtungen in seiner ursprünglichen Einheit sind vorübergehend aufgehoben. Es soll eine Vereinbarung getroffen werden zwischen den Leitern der betroffenen Einheiten betreffend Gesundheitsvorsorge und Pensionsversicherung und andere finanzielle Angelegenheiten des Mitglieds.

Bestätigt beim Treffen des Generalmoderators und des Generalrates mit den Höheren Oberen

23. August 2006, Belem, Para, Brasilien